



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 3/2005

Düsseldorf, den 18. März 2005

- Seite 3 Änderung der Rahmendienstvereinbarung vom 13.07.1995 über die Anwendung und den Ausbau der automatisierten Datenvereinbarung bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Seite 11 Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Auswahlverfahrensgesetz NRW vom 8. Februar 2005
- Seite 13 Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Februar 2005
- Seite 22 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Februar 2005
- Seite 36 Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf; Neubekanntmachung vom 21. Februar 2005
- Seite 63 Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. März 2005
- Seite 64 Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. März 2005

- Seite 65 Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht mit dem Abschluß eines Master of Laws (LL.M. Informationsrecht) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. Februar 2005
- Seite 68 Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Informations-recht mit dem Abschluß eines Master of Laws (LL.M. Informations-recht) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. Februar 2005
- Seite 74 Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht mit dem Abschluß eines Master of Laws (LL.M. Informationsrecht) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. Februar 2005
- Seite 77 Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. März 2005

**Änderung der Rahmendienstvereinbarung vom 13.07.1995
über die Anwendung und den Ausbau der automatisierten Datenverarbeitung
bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Der Rektor als nach § 111 LPVG NW für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Handelnder schließt gemäß § 70 LPVG NW mit dem Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf - vertreten durch die Vorsitzende - folgende Änderungsvereinbarung zur Dienstvereinbarung vom 13.07.1995 ab:

1. Die Anlage 3 zur Rahmendienstvereinbarung - Abschnitt „Mindestanforderungen an neu zu beschaffende Hardware“ - wird gegen die Fassung vom 20.07.2004 ausgetauscht.
2. Die Anlage 3 zur Rahmendienstvereinbarung – Abschnitt „Verzeichnis der zugelassenen PC-Software“ - wird gegen die Fassung vom 20.07.2004 ausgetauscht.

Düsseldorf, den 17.09.2004

Für die Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Der Rektor

Für den Personalrat der wissenschaftlich
Beschäftigten

Alfons Labisch
Univ.-Professor Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

(Vehlhaber)
Vorsitzende

Mindestanforderungen an neu zu beschaffende Hardware**Systemeinheit****Systemboard**

Mikroprozessor	Intel Pentium o.ä.
Second Level Cache	>= 256 KB
Taktfrequenz (MHz)	ab 100 MHz
Arbeitsspeicher (MBYTE)	>=8

Bildschirmcontroller

Auflösung >= 1024x768 bei einer Bildwiederholfrequenz >= 72 Hz

Tastatur

SNI KBPC S o.ä.

- ISO 9241-4
- GS,CE und ZH1-618 zertifiziert

Monitor

Farbmonitor	>= 17 Zoll
Auflösung	>= 1024x768
bei einer Bildwiederholfrequenz	>= 72 HZ
non interlaced	
Punktraster	<= 0.26 mm
Videobandbreite	>= 135 MHZ
Stromsparschaltung	
- Strahlungsarm nach MPR II und TCO'92	
- Anti-Reflex-Beschichtung	
- Ergonomie-GS-Zeichen (Einhaltung der Norm zur Produktsicherheit EN60950 und der Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze ZH1/618)	
- Einhaltung der Bestimmungen ISO 9241-3 über Ergonomie bei Bildschirmarbeitsplätzen, der Strahlungsarmut nach MPRII und die Reduzierung der Leistungsaufnahme (TÜV Rheinland: geprüfte Ergonomie)	

TFT

	>= 15 Zoll
Auflösung	>= 1024x768
Ergonomie nach ISO 13406-2	
Strahlungsarm nach TCO'99	

Sicherheitsfunktionen

- getrennter Paßwortschutz für System und Setup

Normen und Standards

- Qualitätssicherung nach EN ISO 9000
- EMV-Prüfung nach CE(EN 55022,EN 50082-1
- Prüfung Produktsicherheit nach EN 60950
- VDE 0805
- GS
- BMPT-Vfg. 243/91
- BZT (ZZF)
- Arbeitsgeräusch <= 55 db(A)

Zubehör

ergonomische Maus, z.B. Microsoft Mouse o.ä.

Anlage 3 zur Rahmendienstvereinbarung ADV

Stand: 20.07.2004

Verzeichnis der zugelassenen PC-Software

1.) Betriebssysteme, Netzsoftware, grafische Oberflächen

Produkt	Hersteller	Verwendung/Einsatzgebiet	Änderung
DOS	Microsoft	PC	
Windows	Microsoft	PC	
Linux	Suse o.ä.	PC	
KDE		Grafische Oberfläche	
Gnome		Grafische Oberfläche	
Netscape Navigator	Netscape	WWW-Browser	
MS Internet Explorer	Microsoft	WWW-Browser	
Opera	Opera Software	WWW-Browser	
Frontpage	Microsoft	HTML Editor, Seitenverwaltung	
Groupwise	Novell	Groupware	
Eudora		E-Mail	
Pegasus		E-Mail	
Outlook		E-Mail	
McAfee AVT	McAfee	Antivirussoftware	
Sophos		Antivirussoftware	
AntiVir		Antivirussoftware	
Novell Netware	Novell	Netzwerkservices	
Zenworks	Novell	Resourcenmanagement	

2.) Anwendungsorientierte PC-Standardsoftware

Produkt	Hersteller	Verwendung/Einsatzgebiet	Änderung
MS-Office	Microsoft	Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank, Präsentation	
Word Perfect V7.0	Corel	Textverarbeitung	
OpenOffice	Open Source	Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank, Präsentation	
StarOffice	Open Source	Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank, Präsentation	
Paradox	Borland	Datenbank	
SQLBase	Gupta	Datenbank	
Visio	VISIO	Grafik- und Diagrammerstellung	
Photoshop	Adobe	Bildbearbeitung	
Pagemaker	Adobe	DTP Programm	
Adobe Acrobat	Adobe	Erstellung von PDF-Dokumenten	
Autocad	Autodesk	CAD Software	
WinZip / FilZip		Komprimierungsprogramm	
WinOnCD	Roxio	Brenner Software	
Nero	Ahead Software	Brenner Software	
Fine Reader		Texterkennung	

Bemerkung:

- 1.) Alle PC-Software gilt nur dann als genehmigt, sofern Sie von dem jeweiligen Mitarbeiter zur Ausübung seiner Tätigkeit unmittelbar benötigt wird.
- 2.) Es gelten alle Softwareversionen bis zur jeweils angegebenen Version als genehmigt.

**Änderung der Rahmendienstvereinbarung vom 13.07.1995
über die Anwendung und den Ausbau der automatisierten Datenverarbeitung
bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Der Kanzler als nach § 8 LPVG NW für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Handelnder schließt gemäß § 70 LPVG NW mit dem Personalrat für das nichtwissenschaftliche Personal der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf - vertreten durch den Vorsitzenden - folgende Änderungsvereinbarung zur Dienstvereinbarung vom 13.07.1995 ab:

1. Die Anlage 3 zur Rahmendienstvereinbarung - Abschnitt „Mindestanforderungen an neu zu beschaffende Hardware“ - wird gegen die Fassung vom 20.07.2004 ausgetauscht.

2. Die Anlage 3 zur Rahmendienstvereinbarung – Abschnitt „Verzeichnis der zugelassenen PC-Software“ - wird gegen die Fassung vom 20.07.2004 ausgetauscht.

Düsseldorf, den 17.09.2004

Für die Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Der Kanzler

Für den Personalrat für das
nichtwissenschaftliche Personal

Pallme König

(Marx)
Vorsitzender

Anlage 3 zur Rahmendienstvereinbarung ADV

Stand: 20.07.2004

Mindestanforderungen an neu zu beschaffende Hardware**Systemeinheit**

Systemboard

Mikroprozessor	Intel Pentium o.ä.
Second Level Cache	>= 256 KB
Taktfrequenz (MHz)	ab 100 MHz
Arbeitsspeicher (MBYTE)	>=8

Bildschirmcontroller

Auflösung >= 1024x768 bei einer Bildwiederholfrequenz >= 72 Hz

Tastatur

SNI KBPC S o.ä.

- ISO 9241-4
- GS,CE und ZH1-618 zertifiziert

Monitor

Farbmonitor	>= 17 Zoll
Auflösung	>= 1024x768
bei einer Bildwiederholfrequenz	>= 72 HZ
non interlaced	
Punktraster	<= 0.26 mm
Videobandbreite	>= 135 MHz
Stromsparschaltung	
- Strahlungsarm nach MPR II und TCO '92	
- Anti-Reflex-Beschichtung	
- Ergonomie-GS-Zeichen (Einhaltung der Norm zur Produktsicherheit EN60950 und der Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze ZH1/618)	
- Einhaltung der Bestimmungen ISO 9241-3 über Ergonomie bei Bildschirmarbeitsplätzen, der Strahlungsarmut nach MPRII und die Reduzierung der Leistungsaufnahme (TÜV Rheinland: geprüfte Ergonomie)	

TFT	>= 15 Zoll
Auflösung	>= 1024x768
Ergonomie nach ISO 13406-2	
Strahlungsarm nach TCO '99	

Sicherheitsfunktionen

- getrennter Paßwortschutz für System und Setup

Normen und Standards

- Qualitätssicherung nach EN ISO 9000
- EMV-Prüfung nach CE(EN 55022,EN 50082-1
- Prüfung Produktsicherheit nach EN 60950
- VDE 0805
- GS
- BMPT-Vfg. 243/91
- BZT (ZZF)
- Arbeitsgeräusch <= 55 db(A)

Zubehör

ergonomische Maus, z.B. Microsoft Mouse o.ä.

Anlage 3 zur Rahmendienstvereinbarung ADV

Stand: 20.07.2004

Verzeichnis der zugelassenen PC-Software

1.) Betriebssysteme, Netzsoftware, grafische Oberflächen

Produkt	Hersteller	Verwendung/Einsatzgebiet	Änderung
DOS	Microsoft	PC	
Windows	Microsoft	PC	
Linux	Suse o.ä.	PC	
KDE		Grafische Oberfläche	
Gnome		Grafische Oberfläche	
Netscape Navigator	Netscape	WWW-Browser	
MS Internet Explorer	Microsoft	WWW-Browser	
Opera	Opera Software	WWW-Browser	
Frontpage	Microsoft	HTML Editor, Seitenverwaltung	
Groupwise	Novell	Groupware	
Eudora		E-Mail	
Pegasus		E-Mail	
Outlook		E-Mail	
McAfee AVT	McAfee	Antivirussoftware	
Sophos		Antivirussoftware	
AntiVir		Antivirussoftware	
Novell Netware	Novell	Netzwerkservices	
Zenworks	Novell	Resourcenmanagement	

2.) Anwendungsorientierte PC-Standardsoftware

Produkt	Hersteller	Verwendung/Einsatzgebiet	Änderung
MS-Office	Microsoft	Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank, Präsentation	
Word Perfect V7.0	Corel	Textverarbeitung	
OpenOffice	Open Source	Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank, Präsentation	
StarOffice	Open Source	Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank, Präsentation	
Paradox	Borland	Datenbank	
SQLBase	Gupta	Datenbank	
Visio	VISIO	Grafik- und Diagrammerstellung	
Photoshop	Adobe	Bildbearbeitung	
Pagemaker	Adobe	DTP Programm	
Adobe Acrobat	Adobe	Erstellung von PDF-Dokumenten	
Autocad	Autodesk	CAD Software	
WinZip / FilZip		Komprimierungsprogramm	
WinOnCD	Roxio	Brenner Software	
Nero	Ahead Software	Brenner Software	
Fine Reader		Texterkennung	

Bemerkung:

- 1.) Alle PC-Software gilt nur dann als genehmigt, sofern Sie von dem jeweiligen Mitarbeiter zur Ausübung seiner Tätigkeit unmittelbar benötigt wird.
- 2.) Es gelten alle Softwareversionen bis zur jeweils angegebenen Version als genehmigt.

Satzung
zur Durchführung von Auswahlverfahren
in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen
nach dem Auswahlverfahrensgesetz NRW
vom 8.02.2005

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG) vom 14.12.2004 (GV.NW 785) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen durch die Rektorin oder den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß den in § 2 des Auswahlverfahrensgesetzes NRW festgelegten Grundsätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen.

§ 2

Auswahlkriterien

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergibt die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (Auswahlverfahren der Hochschulen) in allen Studiengängen nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz.

Ausgewählt werden kann nur, wer sich am Allgemeinen Auswahlverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) gemäß § 9 der VergabeVO NRW beteiligt. Die jeweils geltenden Regelungen der VergabeVO NRW sind zu beachten.

§ 3

Zulassung

Die Zulassung zum Studium erfolgt im Namen der Rektorin oder des Rektors der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch die ZVS.

Die organisatorische Durchführung des Auswahlverfahrens wird, soweit möglich und zulässig, der ZVS übertragen.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1.02.2005.

Düsseldorf, den 8.02.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch
Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 8.02.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Die Immatrikulierten werden für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Anträgen auf Immatrikulation für einen Studiengang ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion, Studien zum Zwecke der Ablegung der Zusatzprüfung für die Sekundarstufe I und ein von der Universität angebotener weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 90 Abs. 1 HG, der einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den jeweils gewählten Studiengang anbietet, erworben. Ist dieser gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so ist bei der Einschreibung der Fachbereich zu wählen, in dem die Mitgliedschaft erworben werden soll.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befreit werden, wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass das Studium an anderen Hochschulen fortgesetzt werden kann,

- a) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
- b) wenn die Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium erfolgt ist.

(6) Die Universität kann von denen, die sich bewerben, die personenbezogenen Daten die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforder-

lich sind, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I, S. 2414) erheben. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO) vom 9. Juni 2000 (GV. NW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 252)), bleibt unberührt.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 HG erfüllt werden und die Bescheinigung der betreffenden Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass durch diese oder diesen eine Betreuung der Dissertation erfolgt.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.

(4) § 66 Abs. 6 HG bleibt unberührt.

(5) Wer sich ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 66 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung eingeschrieben werden.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

(2) Denen, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer oder eines Studierenden verliehen, wenn die Zulassung zum Hochschulsprachkurs erfolgt ist.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(4) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt eine besondere Ordnung, die die Universität erlässt.

(5) Die in Absatz 4 genannte Ordnung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Personen, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) geregelt werden.

§ 4 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; wer diese Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf den Bewerbungsantrag. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.

(3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Erhebungsbogen; mit dem Antrag auf Einschreibung werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nm. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes und folgende personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 6 erhoben:
 Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsesemester, Urlaubssemester, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zum Fachbereich, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der Hochschule der Erstimmatrikulation und Semester der Erstimmatrikulation, bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums und das Datum der Einschreibung;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder besonderen studiengangbezogenen Eignung oder praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in beglaubigter Kopie oder Abschrift;
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2;
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, sofern dieses Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde;

5. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
6. ggf. der Nachweis einer nordrhein-westfälischen Hochschule über ein Restguthaben nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz (StKFG);
7. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beträge;
8. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, nicht bestanden wurden;
9. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 zur Mitgliedschaft in einem Fachbereich;
10. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.

(4) Ausländische oder staatenlose Personen aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich um einen Studienplatz bewerben, müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität erbringen. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von vereidigten Dolmetschern oder Übersetzern in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(5) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und vom Studierendensekretariat zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

- a) an das Akademische Prüfungsamt der Zentralen Universitätsverwaltung sowie von diesem an das Studierendensekretariat zur Feststellung der Exmatrikulation,
- b) einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule für die Aufgaben der auf Fakultätsebene eingerichteten Prüfungsämter (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fachbereichszugehörigkeit),
- c) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Hochschulrechenzentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und an die Universitäts- und Landesbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (in beiden Fällen lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Account),
- d) auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichs-/Fakultätszugehörigkeit),
- e) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 678)),

f) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG, an das statistische Landesamt NRW.

(6) Von den gemäß Absatz 3 erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat die erforderlichen Daten für die Studienkontenführung genutzt. Über die Daten erhält die oder der Studierende einen Kontoauszug. Die für die Bearbeitung von Bonus- oder Härtefallanträgen zusätzlich erforderlichen Daten werden gesondert erhoben, nicht-automatisiert gespeichert und verarbeitet; das Ergebnis der Verarbeitung fließt in die Datenverwaltung des Studierendensekretariats ein.

(7) Werden bei der Bewerbung die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr zu entrichten.

(8) Sofern die Fakultät die Zahl der Teilnehmenden an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Zahl der Teilnehmenden erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§ 5 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
- b) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder wenn ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der betreffenden Person Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig;
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Anschrift,

- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studierendenausweis.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Auf Antrag sind Studierende zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.
- (2) Weiterhin ist die Exmatrikulation vorzunehmen, wenn
 - a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
 - b) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde;
 - c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es bestünde noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang.
- (4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie, ohne beurlaubt worden zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht rückmelden,
 - c) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen möglich.
- (5) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden aus dem Register der eingeschriebenen Studierenden gelöscht. Zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene (z.B. für Rentenversicherungsnachweise) können nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender für die Dauer von 80 Jahren vom Studierendensekretariat gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Einschreibedatum, Exmatrikulationsdatum und Grund der Exmatrikulation.
- (6) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 2. das Studienbuch,
 3. der Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek,
 - 3a. bei Studierenden der Fächer Mathematik, Physik, Geographie, Chemie, Pharmazie und Psychologie der Entlastungsvermerk für das jeweilige Fach.
- (7) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt

die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

(8) Mit der Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Kontoauszug. Dieser weist den Studiengang einschließlich der Fachsemester, etwaige gewährte Bonusguthaben einschließlich des Grundes der Gewährung sowie das aktuelle Studienguthaben aus.

§ 8 Rückmeldung

(1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn der Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag sowie ggf. die Studiengebühr, ggf. in der gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe d) Satz 2 reduzierten Höhe, spätestens innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausgeübt werden sollen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist), die verhindert, dass erwartete Studienleistungen in dem betreffenden Semester erbracht werden können,
- c) Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
- d) Ableistung eines Praktikums, das dem Studienziel dient,
- e) Schwangerschaft oder Kinderbetreuung, die verhindern, dass erwartete Studienleistungen erbracht werden können,
- f) Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
- g) Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
- h) Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe von gleicher Bedeutung.

(2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; in diesem Fall sind für jedes Semester der Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist die Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 zu führen. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Absatz 1 Satz 6 HG). Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
das ausgefüllte Beurlaubungsformular,

der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge, schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

(4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist bei der Universität zu beantragen; er bedarf ihrer Zustimmung. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§11 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 82 Abs. 2 bis 4 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (großer Zweithörer), sofern die beiden Hochschulen nicht mehr als 100 km auseinander liegen.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Stammhochschule vorzulegen. Es wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Für die Zulassung ist eine Gebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Eine Berechtigung, Prüfungen abzulegen, besteht nicht. Es kann lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erworben werden.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur in soweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

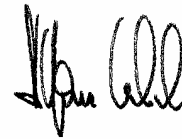
§ 13 Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 6. April 1994, zuletzt geändert am 01.03.2004, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1.02.2005.

Düsseldorf, den 8.02.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität



Alfons Labisch
Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Humanmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21.02.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV NRW, S. 190) zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW, S 752), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05. November 2003 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Absatz 2 wird gestrichen. „1“ vor „Gemäß“ entfällt.

2.) § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter Satz 4 folgende Sätze 5 bis 7 neu eingefügt:
"Für die regelmäßige Teilnahme gilt, dass die/der Studierende mindestens an 85% der Termine der jeweiligen Veranstaltung anwesend war (§ 19 Abs. 1). Die Bestehensgrenze bei Leistungsüberprüfungen ist in der Regel 60 %. Ausnahmen (Herabsetzung der Bestehensgrenze) werden vom / von der Veranstaltungsleiter/in im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan/in festgelegt."

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird „§ 82 Abs. 4“ durch „§ 82 Abs. 3“ ersetzt.

3.) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Die Voraussetzungen und der Umfang des Klinischen Studiums

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Klinischen Studiums setzt das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (2) Das Klinische Studium umfasst ein Studium von 6 Semestern Dauer (Block A – D) sowie das Praktische Jahr. Nach § 27 der ÄAppO vom 27. Juni 2002 umfasst das Medizinstudium nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Hauptfächer und 12 Querschnittsfächer. Das Leistungsspektrum wird nach den Grundsätzen der ÄAppO vom 27. Juni 2002 fächerübergreifend in Form eines modularen Kursrotationsprogrammes angeboten. Das Studienprogramm ist in Anlage 2 dieser Studienordnung enthalten. Alle Fächer bieten theoretische Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und/oder Seminaren sowie, soweit es sich um Einheiten mit Patienten handelt, Unterricht am Krankenbett an.
- (3) Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind der Nachweis über die Ableistung der Famulatur sowie die benoteten Leis-

tungsnachweise nach § 27 Abs. 1 bis 4 ÄAppO vorzulegen. Dies sind Leistungsnachweise für 22 Fächer, 12 Querschnittsbereiche und 5 Blockpraktika, die in § 27 ÄAppO definiert sind.

- (4) Nach § 27 Abs. 3 ÄAppO sind aus den 22 Fächern mindestens 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise mit je mindestens 3 Fächern zu bilden. Das Düsseldorfer Curriculum sieht folgende Fächerkombinationen vor:
 - Innere Medizin - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Frauenheilkunde, Geburtshilfe
 - Chirurgie – Orthopädie - Urologie,
 - Neurologie - Psychiatrie und Psychotherapie - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- (5) Die Querschnittsbereiche werden in eigenen Veranstaltungen oder in den Themenblöcken integriert und fächerübergreifend vermittelt.
- (6) Das Wahlfach kann gemäß Anlage 3 der ÄAppO gewählt werden und in Form eines Praktikums/Seminars absolviert werden. Praktika/Seminare, die der Vorbereitung einer Doktorarbeit dienen, werden ebenfalls als Wahlfach anerkannt.
- (7) Die Blockpraktika der Chirurgie und der Inneren Medizin sind jeweils in Block A und Block B verankert. Das Blockpraktikum Frauenheilkunde und Geburtshilfe findet jeweils in den Semesterferien nach Block C und Block D statt, das Blockpraktikum Kinderheilkunde in Block F und das Blockpraktikum Allgemeinmedizin jeweils in den Semesterferien nach Block E und Block F.

4.) In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das Tertial im Fach Allgemeinmedizin kann in begutachteten Arztpraxen durchgeführt werden (siehe Anlage 5).“

5.) Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

§ 15

Ziel und Inhalt der Ausbildung im Praktischen Jahr

- (1) In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1, 3, 4 ÄAppO) und der in den Anlagen 4 und 5 dieser StO dargestellten Richtlinien ergeben sich für die Ausbildung im Praktischen Jahr folgende Ziele:
Der oder die Studierende soll
 - das im klinischen Studienabschnitt systematisch erworbene theoretische Wissen im Umgang mit den Patienten und Patientinnen anzuwenden lernen,
 - die bereits erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Betreuung von Patienten und Patientinnen vertiefen sowie zusätzliche diagnostische und therapeutische Verfahren erlernen,

- ärztliches Denken, Handeln und Verhalten kennen lernen und schritt-weise in ärztliche Tätigkeit und ärztliche Verantwortung hineinwachsen,
 - die Kooperation mit Kollegen und Kolleginnen anderer Fachgebiete als Bestandteil einer umfassenden Betreuung der Patienten und Patientin-nen herstellen lernen und die Organisation des Krankenhauses/der Arztpraxen in seinen verschiedenen nichtärztlichen Bereichen kennen lernen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt dadurch, dass der oder die Studierenden-de
- die Mitbetreuung einer begrenzten Anzahl von Patienten oder Patientinnen unter Anleitung und Kontrolle eines zuständigen Arztes oder einer zuständigen Ärztin übernimmt;
 - an den Regelaufgaben des Krankenhauses/der Arztpraxis, d.h. an der praktischen Patientenversorgung einschließlich in Nacht- und Wochenenddiensten, sowie an den klinisch-praktischen Besprechungen der Fachabteilung, einschließlich arzneitherapeutischer Besprechungen und pathologisch-anatomischer Demonstrationen, teilnimmt;
 - in zusätzlichen, praxisbezogenen Unterrichtsveranstaltungen sowie durch eigenes Literaturstudium seine/ihre medizinischen Kenntnisse vertieft.
- (3) Die oder der Studierende ist zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kliniken und Lehrkrankenhäuser/Lehrpraxen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verpflichtet. Die Unterrichtsveranstaltungen können aus Lehrgesprächen (Fallvorstellungen), Seminaren (Kolloquien) und fachbezogenen Sonderveranstaltungen bestehen.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung im Praktischen Jahr ist die oder der PJ-Beauftragte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. für das Wahlfach Allgemeinmedizin der Vertreter des Faches für Allgemeinmedizin. Die Richtlinien für die Ausbildung sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt. Soweit die Lehrkrankenhäuser keine eigenen Unterrichtspläne aufstellen, gelten die Bestimmungen des Curriculums für die Durchführung des Praktischen Jahrs an den Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (gemäß den Richtlinien in Anlage 4). Die Unterrichtspläne der Lehrkrankenhäuser bedürfen der Zustimmung der Studien-dekanin/des Studiendekans.
- (5) Für die Ausbildung im Wahlfach Allgemeinmedizin gelten die Richtlinien in Anlage 5.

4. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 16**Zulassung zu den Kursen und Praktika sowie zu den Unterrichtsblöcken**

- (1) Die 6 Semester des Klinischen Studienabschnitts sind in die 6 Unterrichtsblöcke A - F (Anlagen 2a und 2b) eingeteilt. Innerhalb der Unterrichtsblöcke werden die Fächer (teils fächerübergreifend) teilweise in Modulen in kleinen Gruppen angeboten. Die Gruppen rotieren innerhalb eines Blocks innerhalb der Kurse und/oder zwischen den Kursen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 1. klinischen Studienjahrs ist der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 2. Klinischen Studienjahrs ist in der Regel die Absolvierung der Kurse des 1. Klinischen Studienjahrs. Ausnahmen können mit den Fachvertretern vereinbart werden.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 3. Klinischen Studienjahrs ist in der Regel die Absolvierung der Kurse des 2. Klinischen Studienjahrs. Ausnahmen können mit den Fachvertretern vereinbart werden.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist die Vorlage aller Scheine der Pflichtlehrveranstaltungen des vorklinischen und des klinischen Studienabschnitts sowie der Nachweis der vollständigen Fakultätsurkunde. Ausnahmen regelt die Studiendekanin/der Studiendekan in Absprache mit den Fachvertretern."

6.)§ 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika, Kursen und Seminaren (Leistungsnachweise) werden nach dem Muster der Anlage 2 ÄAppO ausgestellt. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computer-gestützt, schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine Veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art, Bestehenskriterien sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind in den Sitzungen der Unterrichtskommissionen zu besprechen und zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen anzugeben. Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in der Regel 60% der maximal möglichen Leistung erbracht wird.“

7.) In § 20 Absatz 3 werden vor „60 %“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

8.) Die Anlagenübersicht am Ende der Studienordnung (Paragraphenteil) erhält folgende Fassung:

Anlagen:

1. zu § 12 der Studienordnung
2. zu § 13 der Studienordnung
3. zu § 22 der Studienordnung
4. zu § 15 der Studienordnung
5. zu § 15 der Studienordnung

9.) Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1

zu § 12 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der HHUD

a) Praktische Übungen, Kurse und Seminare des Vorklinischen Studiums

(Leistungsnachweise entsprechend Anlage 1 zu §2 Abs. 1 Satz 2 und §41 Abs. 2 Nr.9 ÄAppO)

1. Praktikum der Physik für Mediziner	4 SWS
2. Praktikum der Chemie für Mediziner	4 SWS
3. Praktikum Biologie für Mediziner	4 SWS
4. Praktikum der Physiologie	6 SWS
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	6 SWS
6. Kursus der Makroskopischen Anatomie	6 SWS
7. Kursus der Mikroskopischen Anatomie	6 SWS
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	4 SWS
9. Seminar Physiologie (praktikumsbegleitend)	1 SWS
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie (praktikumsbegleitend)	1 SWS
11. Seminar Anatomie (praktikumsbegleitend, mit klinischen Bezügen)	2 SWS
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (praktikumsbegleitend)	2 SWS
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (m.Pat.vorstellung)	1 SWS
14. Praktikum der Berufsfelderkundung	1 SWS
15. Praktikum der Medizinischen Terminologie	2 SWS
16. Wahlfach (theoretisch/praktisch)	2 SWS
17. Seminar Anatomie/Physiologie und Biochemie (integriert, mit klinischen Bezügen)	6 SWS*
18. Seminar Med. Psychologie und – Soziologie (integriert)	1 SWS
19. Seminar der Berufsfelderkundung (integriert)	1 SWS
20. Seminar Einführung in die klinische Medizin (integriert)	2 SWS #
Gesamt:	61 SWS
Stunden	854

b) Vorlesungen des Vorklinischen Studiums

1. Vorlesung Physik für Mediziner	3 SWS
2. Vorlesung Chemie für Mediziner	3 SWS
3. Vorlesung Biologie für Mediziner	3 SWS
4. Vorlesung Physiologie	8 SWS
5. Vorlesung Biochemie	8 SWS
6. Vorlesung Systematik der Anatomie	5 SWS
7. Vorlesung Anatomie (kursbegleitend)	5 SWS
8. Vorlesung Neuroanatomie	3 SWS
9. Vorlesung Medizinische Psychologie	2 SWS
10. Vorlesung Medizinische Soziologie	2 SWS
11. Vorlesung Humangenetik	2 SWS
12. Vorlesung Immunbiologie	2 SWS°
Gesamt:	46 SWS
Stunden	644

die Lehrveranstaltungen werden zu 50% von Dozenten des 2. Studienabschnitts durchgeführt

* Thematisch aufeinander abgestimmte Seminare mit Einbeziehung klinischer Inhalte

° Die Vorlesung ist Teil der Lehrveranstaltung des Querschnittsfachs „Immunologie und Infektiologie“.

Die weiteren Veranstaltungen finden im Klinischen Abschnitt des Medizinstudiums statt. Nach Absolvieren aller Module erfolgt die Scheinvergabe.

Anlage 2

a) Kurse und Seminare des Klinischen Studiums

(benotete Leistungsnachweise nach § 13 der Studienordnung in Verbindung mit § 27 ÄAppO)

Fächer:

1. Allgemeinmedizin, Kursus	2,7 SWS
2. Blockpraktikum Allgemeinmedizin, UAK#	3,0 SWS
3. Allgemeinmedizin, Seminar	2,0 SWS
4. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Kursus	0,9 SWS
5. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, UAK	1,4 SWS
6. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Seminar	0,8 SWS
7. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Kursus	1,1 SWS
8. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Seminar	0,4 SWS
9. Augenheilkunde, Kursus	1,0 SWS
10. Blockpraktikum Chirurgie, UAK	2,0 SWS
11. Schwerpunktfach Chirurgie, UAK	9,0 SWS
12. Schwerpunktfach Chirurgie, Seminar	4,3 SWS
13. Dermatologie, Venerologie, UAK	0,8 SWS
14. Dermatologie, Venerologie, Seminar	0,2 SWS
15. Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe, UAK	1,0 SWS
16. Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Seminar	1,0 SWS
17. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kursus	2,3 SWS
18. Hygiene, Kursus	1,0 SWS
19. Mikrobiologie, Virologie, Kursus	3,4 SWS
20. Blockpraktikum Innere Medizin, UAK	1,5 SWS
21. Schwerpunktfach Innere Medizin, UAK	9,0 SWS
22. Schwerpunktfach Innere Medizin, Seminar	4,3 SWS
23. Blockpraktikum Kinderheilkunde, UAK	1,4 SWS
24. Kinderheilkunde, Seminar	0,5 SWS
25. Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, UAK	6,0 SWS
26. Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, Seminar	2,0 SWS
27. Pathologie, Kursus	2,0 SWS
28. Pharmakologie, Toxikologie, Kursus	3,4 SWS
29. Rechtsmedizin, Kursus	1,1 SWS
30. Rechtsmedizin, Seminar	0,6 SWS
31. Wahlfach, Kursus/Seminar	2,0 SWS
Querschnittsbereiche:	
32. Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Seminar	1,0 SWS
33. Medizin des Alterns und des alten Menschen, Kursus	1,0 SWS
34. Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie, Kursus	2,0 SWS
35. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Kursus	1,4 SWS

Gesamt: **76,5 SWS**

Stunden **1071,0**

davon:

Kurse 340,2

UAK 491,4

Seminare 239,4

UAK = Unterricht am Krankenbett

b) Vorlesungen des Klinischen Studiums*Fächer:*

1. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin	1,7 SWS
2. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	1,0 SWS
3. Augenheilkunde	2,0 SWS
4. Chirurgie (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,4 SWS
5. Schwerpunktfach Chirurgie	10,0 SWS
6. Dermatologie, Venerologie	0,9 SWS
7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2,0 SWS
8. Humangenetik	2,0 SWS
9. Hygiene	3,0 SWS
10. Mikrobiologie, Virologie	6,0 SWS
11. Innere Medizin (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,7 SWS
12. Schwerpunktfach Innere Medizin	10,0 SWS
13. Kinderheilkunde	3,0 SWS
14. Schwerpunktfach Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,0 SWS
15. Pathologie	4,0 SWS
16. Pharmakologie, Toxikologie	4,0 SWS
17. Rechtsmedizin	1,6 SWS
18. Wahlfach	1,0 SWS

Querschnittsbereiche:

19. Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik	1,0 SWS
20. Geschichte, Theorie, Ethik in der Medizin	2,0 SWS
21. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	2,0 SWS
22. Infektiologie, Immunologie	2,0 SWS
23. Klinisch-Pathologische Konferenz	2,0 SWS
24. Klinische Umweltmedizin	0,6 SWS
25. Medizin des Alterns und des alten Menschen	1,0 SWS
26. Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	4,0 SWS
27. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	0,7 SWS
28. Prävention, Gesundheitsförderung	2,0 SWS
29. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	2,0 SWS

Gesamt:	75,6 SWS
Stunden	1058,4

Anlage 3

zu § 22 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der HHUD

Äquivalenzliste für die Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts zur Anerkennung von Leistungsnachweisen nach alter ÄAppO

Für Studierende der Medizinischen Fakultät Düsseldorf, die M1 alt nicht bis spätestens Herbst 2003 bestanden haben und ihr Studium somit mit dem neuen Zweiten Staatsexamen (M2 neu) abschließen und hierfür die neuen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 ÄAp-pO (neu) erfüllen müssen.

Neue Leistungsnachweise (LNW) gem. § 27 Abs. 1-5 ÄAppO (benotet):	Ersatzweise anererkennungsfähige („äquivalente“) Leistungsnachweise (LNW) (nach der alten ÄAppO, Anlagen 2 u. 3) für die entsprechenden LNW nach neuem Recht gem. § 27 Abs. 1-5 (unbenotet):
---	--

Grundlagenfächer (F) Nr. 1-22 LNW alte ÄAppO

F 1	Allgemeinmedizin	Alt-LNW Nr. 3/3 ("Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin")
F 2	Anästhesiologie	#
F 3	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Alt-LNW Nr. 3/17 („Kursus des Ökologischen Stoffgebietes [einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe]“)
F 4	Augenheilkunde	Alt-LNW Nr. 3/12 („Praktikum der Augenheilkunde“)
Fächerübergreifender Leistungsnachweis („Schwerpunktfach Chirurgie“) (F 5/ F 15 / F 21) :		
	- Chirurgie	Alt-LNW Nr. 3/8 („Praktikum der Chirurgie“)
	- Orthopädie	Alt-LNW Nr. 3/11 („Praktikum der Orthopädie“)
	- Urologie	Alt-LNW Nr. 3/7 („Praktikum der Urologie“)
F 6	Dermatologie, Venerologie	Alt-LNW Nr. 3/6 („Praktikum der Dermato-Venerologie“)
F 8	Hals-, Nasen-Ohrenheilkunde	Alt-LNW Nr. 3/13 („Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde“)
F 9	Humangenetik	#
F 10	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Alt-LNW Nr. 2/2 („Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Hygiene")

Fächerübergreifender Leistungsnachweis („Schwerpunktfach Innere Medizin“) (F 11/ F 13/ F 7):		
	- Innere Medizin	Alt-LNW 3/4 („Praktikum der Inneren Medizin“)
	- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	Alt-LNW 2/5 („Praktikum der Klinischen Chemie und Haematologie“)
	- Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Alt-LNW 3/9 ("Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe") i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Seminar und Vorlesung der Frauenheilkunde und Geburtshilfe")
F 12	Kinderheilkunde	Alt-LNW 3/5 ("Praktikum der Kinderheilkunde") i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Seminar und Vorlesung Kinderheilkunde")
Fächerübergreifender Leistungsnachweis („Schwerpunktfach Neurologisch-psychische Erkrankungen“) (F 14/ F 18/ F 19) :		
	- Neurologie)	Alt-LNW 3/14 („Praktikum der Neurologie“)
	- Psychiatrie und Psychotherapie	Alt-LNW 3/15 („Praktikum der Psychiatrie“)
	- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Alt-LNW 3/16 („Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie“)
F 16	Pathologie	Alt-LNW 2/1 („Kursus der Allgemeinen Pathologie“)
F 17	Pharmakologie, Toxikologie	Alt-LNW 2/7 („Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie“)
F 20	Rechtsmedizin	Alt-LNW 3/17 („Kursus des Ökologischen Stoffgebietes [einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe]“)
F22	Wahlfach	#

Querschnittsbereiche 1-12:

	Querschnittsbereich 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und Medizinische Informatik	Alt-LNW 2/3 („Übungen zur Biomathematik für Mediziner“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Seminar Epidemiologie")
	Querschnittsbereich 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	#
	Querschnittsbereich 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	#

Querschnittsbereich 4 Infektiologie, Immunologie	Alt-LNW 2/2 („Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung (“Vorlesung Immunbiologie / Grundlagen der Infektiologie“)
Querschnittsbereich 5 Klinisch-pathologische Konferenz	Alt-LNW 3/1 („Kursus der Speziellen Pathologie“)
Querschnittsbereich 6 Klinische Umweltmedizin	#
Querschnittsbereich 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen	#
Querschnittsbereich 8 Notfallmedizin	Alt-LNW 2/8 („Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe“) und Alt-LNW 3/10 („Praktikum der Notfallmedizin“)
Querschnittsbereich 9 Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	Alt-LNW 3/2 („Kursus der Speziellen Pharmakologie“)
Querschnittsbereich 10 Prävention, Gesundheitsförderung	#
Querschnittsbereich 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Alt-LNW 2/6 („Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus“)
Querschnittsbereich 12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	#

neuer benoteter Leistungsnachweis,

Blockpraktika

Blockpraktikum 1 Innere Medizin	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“)
Blockpraktikum 2 Chirurgie	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“)
Blockpraktikum 3 Kinderheilkunde	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung (“Blockpraktikum Kinderheilkunde“)
Blockpraktikum 4 Frauenheilkunde	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung (“Blockpraktikum Frauenheilkunde“)
Blockpraktikum 5 Allgemeinmedizin	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung “Hausarztpraktikum“

9.) Hinter Anlage 4 wird folgende Anlage 5 eingefügt:

"Anlage 5

(§ 15 der StO der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Richtlinien für die Durchführung des Wahlfaches Allgemeinmedizin im Rahmen des Praktischen Jahrs entsprechend ÄAppO vom 27. Juni 2002

Maßgeblich für die Durchführung der klinisch-praktischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist in erster Linie § 3 Abs. 1 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (kursiv)"

§ 3 ÄAppO

(1) „Das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt haben. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je sechzehn Wochen

- 1. in Innerer Medizin,*
- 2. in Chirurgie und*
- 3. wahlweise in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.“*

(4) „Während der Ausbildung nach Absatz 1, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen anwesend sein. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.“

Ziele und Rahmen der Ausbildung in Allgemeinmedizin

Ziel dieses PJ-Abschnitts ist es, den Studierenden das gesamte Spektrum der Allgemeinmedizin darzustellen und sie auf ärztliches Arbeiten mit dem Patienten im ambulanten Bereich vorzubereiten.

Die Studierenden sollen in der Allgemeinmedizin die Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Umsetzung medizinischen Wissens erfahren. Dies lernen sie durch das Kennen lernen der Gesundheitsversorgungseinrichtungen, die ärztliche Anordnungen im weitesten Sinne ausführen. Dazu wird die/der Studierende ca. alle 3 Wochen einen ganzen Tag in folgenden Einrichtungen hospitieren:

Alten- und Pflegeheim, Hospiz, ambulante Krankenpflegeeinrichtung, Suchtberatungsstellen, Medizinischer Dienst der Krankenkassen.

Die themenbezogenen Kolloquien mit Fallbesprechungen in der allgemeinärztlichen Praxis stellen neben dem direkten gemeinsamen Kontakt mit dem Patienten das Kernstück allgemeinärztlicher Wissensvermittlung dar. Eine Besprechung von mindestens einer Stunde täglich ist daher obligat.

Der Lehrstuhl für Allgemeinmedizin in Düsseldorf führt ferner 4 halbtägige Einführungsveranstaltungen durch, in der alle Studierenden des jeweiligen Tertials gemeinsam Lernstrategien in der Allgemeinmedizin erarbeiten. Dies schließt die Formulierung von Fragestellungen in eine Form mit ein, die eine gezielte Literatursuche er-

möglichst und beinhaltet das Kennen lernen der wichtigsten Datenbanken für evidenzbasierte Medizin.

Ebenfalls werden hier die Rahmenbedingungen der kassenärztlichen Versorgung und der daraus resultierenden Grenzen und Möglichkeiten der Umsetzung theoretischen Wissens in die alltägliche Praxis vermittelt.

Schließlich wird alle zwei Wochen für einen halben Tag ein Treffen der Studierenden des Tertials im Lehrstuhl für Allgemeinmedizin unter der Leitung eines allgemeinärztlichen Tutors stattfinden, um ausgewählte Themen der Allgemeinmedizin anhand von Fällen aus der Praxis zu diskutieren, Entscheidungsfindungen zu problematisieren und verschiedene Lösungswege zu entwickeln.

Akademische Lehrpraxen für das Praktische Jahr

Folgende Voraussetzungen müssen Akademische Lehrpraxen für den Unterricht der Studierenden im PJ erfüllen:

- Der unterrichtende Arzt ist Lehrbeauftragter oder Lehrarzt für Allgemeinmedizin
- Der lehrende Arzt soll mit den Studierenden täglich fallorientierte Besprechungen durchführen, die Studierenden zum Selbststudium anleiten sowie ihnen Gelegenheit geben, selbständige Aufgaben zu übernehmen.
- Der organisatorische Ablauf der PJ-Lehrpraxis soll ermöglichen, dass die Studierenden eigenständig unter Supervision regelmäßig und kontinuierlich Patienten betreuen können.
- Dafür müssen geeignete räumliche Gegebenheiten vorhanden sein
- Der Zugang zu praxisrelevanten medizinischen Informationsquellen muss vorhanden sein

Lehrbeauftragte für das Praktische Jahr

Lehrbeauftragte für das Praktische Jahr lehren das Fach Allgemeinmedizin in einer vertragsärztlichen Allgemeinpraxis im Rahmen des Praktischen Jahrs. Für sie gelten folgende Voraussetzungen:

- Promotion
- Facharzt für Allgemeinmedizin
- Niederlassung in der hausärztlichen Praxis
- Mehrjährige Erfahrung in der allgemeinärztlichen Versorgung
- Nachweis von mindestens zwei Semestern Lehre im Rahmen von Blockpraktika in Allgemeinmedizin oder ähnlichen Lehrformen in der Praxis
- Spezifische Vorbereitung auf die besonderen Erfordernisse des PJ-Unterrichts
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Reflexion über die Betreuung von Studierenden in einem Qualitätszirkel von Kollegen, die ebenfalls im Rahmen des Praktischen Jahrs tätig sind.

Zulassung der Studierenden zum Wahlfach Allgemeinmedizin im Rahmen des Praktischen Jahrs

Jede/r Studierende sollte das Wahlfach Allgemeinmedizin unabhängig vom Standort der Klinik, in der sie/er die Tertiale Innere Medizin und/oder Chirurgie absolviert hat, frei wählen können.

Artikel II

Die Studienordnung vom 05.11.2003 wird in der Fassung dieser Ordnung zur Änderung der Studienordnung neu bekanntgemacht.

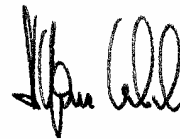
Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 25.11.2004 und 14.02.2005.

Düsseldorf, den 21.02.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfons Labisch', written in a cursive style.

Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)



MEDIZINISCHE FAKULTÄT

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Neubekanntmachung vom 21.02.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Ärztlichen Ausbildung

2. Abschnitt: Aufbau und Organisation des Studiengangs

- § 3 Gliederung der Ärztlichen Ausbildung
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Qualifikation
- § 7 Studienplan
- § 8 Studienberatung
- § 9 Unterrichtsveranstaltungsarten im Studium
- § 10 Zulassung zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen

3. Abschnitt: Die einzelnen Studienabschnitte und ihre Inhalte

a) Der erste Abschnitt des Studiums (Vorklinisches Studium)

- § 11 Der Umfang des Vorklinischen Studiums
- § 12 Die Pflichtlehrveranstaltungen des Vorklinischen Studiums

b) Der zweite Abschnitt des Studiums (Klinisches Studium)

- § 13 Die Voraussetzungen und der Umfang des Klinischen Studiums

c) Das Praktische Jahr

§ 14 Voraussetzungen, Umfang und Organisation des Praktischen Jahrs

§ 15 Ziel und Inhalt der Ausbildung im Praktischen Jahr

4. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 16 Zulassung zu Kursen, Praktika, und Unterrichtsblöcken

§ 17 Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika

§ 18 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms

§ 19 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen

§ 20 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften und Geltungsbereich

§ 23 Inkrafttreten

Anlage 1: zu § 12 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich Heine-Universität
Düsseldorf

Anlage 2: zu § 13 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf in Verbindung mit § 27 ÄAppO

Anlage 3: zu § 22 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anlage 4: zu § 15 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf: *"Richtlinien zur Durchführung des Praktischen Jahrs in
Krankenhäusern"*

Anlage 5: zu § 15 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf: *"Richtlinien für die Durchführung des Wahlfaches Allgemeinmedizin im
Rahmen des Praktischen Jahrs"*

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1218), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) das Studium der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung.

§ 2

Ziele der ärztlichen Ausbildung

Die Ausbildung zum Arzt / zur Ärztin wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie hat zum Ziel,

- die grundlegenden medizinischen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
- die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten,
- die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und
- eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung

zu vermitteln, deren es bedarf, um in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patienten und der Entwicklung in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Sie vermittelt die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten oder Ärztinnen und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

2. Abschnitt: Aufbau und Organisation des Studiengangs

§ 3

Gliederung der ärztlichen Ausbildung

- (1) Gemäss § 1 ÄAppO umfasst die ärztliche Ausbildung:
 1. Ein Vorklinisches Studium von 2 Jahren (4 Semestern) Dauer;
 2. ein Klinisches Studium von 3 Jahren (6 Semestern) Dauer im Anschluss an den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung;
 3. ein anschließendes Praktisches Jahr, das eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in Krankenanstalten bzw. Krankenhäusern oder geeigneten ärztlichen Praxen darstellt (§§ 3 und 4 ÄAppO) und das Klinische Studium abschliesst;
 4. eine Ausbildung in erster Hilfe (§ 5 ÄAppO), die bei Anmeldung zum 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist;
 5. einen Krankenpflagedienst von 3 Monaten (90 Kalendertagen) Dauer (§ 6 ÄAppO), der vor Anmeldung zum 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten ist;

6. eine Famulatur von 4 Monaten (120 Kalendertagen) Dauer (§ 7 ÄAppO), die nach bestandenerm ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahrs abzuleisten ist;
7. die Ärztliche Prüfung, die in 2 Abschnitten abzulegen ist:
 - a) Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 22 ÄAppO) nach einem Studium der Medizin von 2 Jahren und
 - b) der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 27 ÄAppO) nach einem Studium der Medizin von 4 Jahren, einschliesslich des Praktischen Jahrs, nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 4

Studiendauer

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 85 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) beträgt einschliesslich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 6 Jahre und 3 Monate.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 6

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Medizin erfolgt durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan erstellt. Er wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters / auf den WWW-Seiten des Studiendekanats bekannt gegeben.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die Studienberatung wird von jedem selbständig in der Lehre Tätigen durchgeführt. Für besondere Aufgaben der Studienberatung haben die Universität und die Medizinische Fakultät besondere Einrichtungen geschaffen:
 1. Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt die Fakultät für jeden Studienabschnitt einen Professor bzw. eine Professorin der Medizinischen Fakultät, dessen/deren Name und Sprechstunde im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt wird.
 2. Für die allgemeine, nicht fachgebundene Beratung der Studierenden hat die Universität eine zentrale Studienberatung eingerichtet (s. Vorlesungsverzeichnis).

3. Im Rahmen ihrer korporationsrechtlichen Stellung beteiligt sich die Fachschaft Medizin an der Studienberatung und bei der Einführung der Studierenden in das Studium (s. Vorlesungsverzeichnis).
4. Für prüfungsrechtliche Fragen, die das staatliche Prüfungsverfahren betreffen, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie zuständig.

§ 9

Unterrichtsveranstaltungsarten im Studium

- (1) Das Lehrangebot im Studiengang Medizin gliedert sich in theoretische Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen (Praktika, Kurse). Die Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen.
- (2) Im Einzelnen sind folgende Unterrichtsveranstaltungen zu unterscheiden:

1. Theoretische Unterrichtsveranstaltungen:

- a) Hauptvorlesungen vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen und dienen darüber hinaus der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der Praktischen Übungen. Die Studienordnung - und auf ihrer Grundlage der Studienplan - enthält in den Anlagen 1b) und 2b) eine Reihe von Vorlesungen (§ 2 Abs. 6 ÄAppO), deren regelmässiger Besuch vorgeschrieben ist
- b) Übungen dienen der Vertiefung und Erläuterung des in Kursen und Praktika vermittelten Lehrstoffs. Die Gruppengrösse sollte 60 Studierende nicht überschreiten.
- c) Seminare: In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend und anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen vorklinischem und klinischem Lehrstoff, zu verdeutlichen. Sie schliessen, wo es möglich und sinnvoll ist, die Vorstellung von Patienten und Patientinnen ein. Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleich-mässig zu verteilen (§ 2 Abs. 4 ÄAppO).
- d) Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigen-ständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. In Verbindung mit Seminaren und gegestandsbezogenen Studiengruppen sollen die Universitäten auch die Ab-haltung von Tutorien ermöglichen.

2. Praktische Übungen (Praktika und Kurse).

- a) Praktische Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Im Vorklinischen Studium steht zunächst die Unterweisung am Gesunden im Vordergrund. In dieser Phase soll die Gruppengröße in der Regel 15 Studierende betragen. Später, jedoch vor allem im Klinischen Studium, steht die Unterweisung am Patienten („**Unterricht am Krankenbett**“) im Mittelpunkt. Es darf jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar an Patienten oder Patientinnen unterwiesen werden, und zwar:

- beim Unterricht in Form der Patientendemonstration eine Gruppe von höchstens sechs,
- bei der Untersuchung eines Patienten oder einer Patientin durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei.

Den Studierenden ist dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, selbst an Patienten oder Patientinnen tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten erforderlich ist. Bei der praktischen Unterweisung an Patienten und Patientinnen entfällt je die Hälfte der Unterrichtszeit auf den Unterricht in Form der Patientendemonstration und auf den Unterricht mit Patientenuntersuchung. Unzumutbare Belastungen der Patienten und Patientinnen sind zu vermeiden (§ 2 Abs. 3 ÄAppO). Die Gesamtstundenzahl für den Unterricht am Krankenbett beträgt 476.

- b) Blockpraktika sind Veranstaltungen von ein- bis sechswöchiger Dauer zur Differentialdiagnostik und –therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen Alltags. Mindestens 20% der Praktika im klinischen Studienabschnitt sind in Form von Blockpraktika zu unterrichten.

3. Wahlfächer

Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und bis zum Beginn des Praktischen Jahrs ist jeweils ein Wahlfach im Umfang von mindestens 2 SWS abzuleisten. Für den Ersten Abschnitt kann aus den hierfür von der Medizinischen Fakultät zugelassenen Fächern der Universität ausgesucht, für den zweiten Abschnitt bis zum Beginn des Praktischen Jahrs können Gebiete gemäß Anlage 3 der ÄAppO gewählt werden. Die Note wird für das erste Wahlfach in das Zeugnis nach Anlagen 11 und 12 ÄAppO, für das zweite Wahlfach nach dem Muster der Anlage 12 aufgenommen, ohne bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt zu werden.

- (3) Lehrveranstaltungen sind regelmässig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

§ 10

Zulassung zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Für die Zulassung zu den in den Anlagen 1a) und 2b) dieser Studienordnung genannten Unterrichtsveranstaltungen wird die regelmässige bzw. die regelmässige und erfolgreiche Teilnahme an vorangehenden Unterrichtsveranstaltungen vorausgesetzt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Regelungen der §§ 12, 13 und 16 StO.

- (2) Bei Unterrichtsveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl regelt die Dekanin/der Dekan oder die/der von ihr/ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 82 Abs. 3 HG). Dabei sind die Bewerberinnen/Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltungen zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschliesslich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltungen wiederholen müssen. Voraussetzung ist, dass die Studierenden für den Studiengang Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind. Wer bereits ein- oder mehrmals an einer Veranstaltung teilgenommen hat, ohne den Leistungsnachweis erworben zu haben, kann nachrangig behandelt werden im Verhältnis zu Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmern, die überhaupt noch keine Chance zum Erwerb eines Leistungsnachweises hatten. Bei Festlegung der Kriterien im Einzelnen durch die Veranstaltungsleiterin/den Veranstaltungsleiter ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.
 2. Andere Studierende können zu den Unterrichtsveranstaltungen im Studiengang Medizin nur soweit zugelassen werden, als bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl freie Plätze vorhanden sind (§ 82 Abs. 2 HG). Ist innerhalb einer der in Ziffer 1 und 2 genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden. Die Rangfolgenbildung gemäss Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.
 3. Studierende, die an einer anderen Universität in der Leistungsprüfung zu einer der in Anlage 1a) zur StO ausgewiesenen Pflichtlehrveranstaltungen bereits endgültig gescheitert sind, sind vom erneuten Besuch der entsprechenden Pflichtlehrveranstaltung an der hiesigen Fakultät ausgeschlossen.
- (3) Zu Beginn einer klinisch-praktischen Tätigkeit müssen die Studierenden eine betriebsärztliche Untersuchung nachweisen. Diese erfolgt kostenlos beim Betriebsärztlichen Dienst der Fakultät. Studierende, die sich privat untersuchen und impfen lassen, müssen die Kosten selbst tragen.
- (4) Die Verantwortlichen der entsprechenden Lehrveranstaltungen sowie die Studierenden müssen bei der Durchführung der Veranstaltungen die gültigen Arbeitsschutzvorschriften beachten. Studierende mit infektiösen Erkrankungen wie Hepatitis B oder - C u. a., können keine invasiven Tätigkeiten am Patienten durchführen, so lange sie infektiös sind. Leistungsnachweise für Kurse, die invasive Tätigkeiten einschliessen, können in diesen Fällen nicht erteilt werden.

3. Abschnitt: Die einzelnen Studienabschnitte und ihre Inhalte

a) Der erste Studienabschnitt (Vorklinisches Studium)

§ 11

Der Umfang des Vorklinischen Studiums

- (1) Die vorklinische Ausbildung umfasst ein Studium von 2 Jahren (4 Semestern) Dauer. Nach Anlage 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 müssen in den beiden ersten Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen (Praktische Übungen, Kurse und Seminare) angeboten werden. Hinzu kommen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO nochmals Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer mit einbezogen werden, sowie Seminare mit klinischem Bezug von mindestens 56 Stunden.
- (2) Das Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO soll den Studierenden über den Pflichtunterricht hinaus eine vertiefende Weiterbildung in einem Bereich ihrer Wahl ermöglichen. An der Medizinischen Fakultät Düsseldorf sind alle vorklinischen Veranstaltungen, deren Besuch nicht bereits im Rahmen des vorgeschriebenen Stundenplans verpflichtend ist, wählbar. In besonderen Fällen können Veranstaltungen anderer an der Universität Düsseldorf vertretenen Einrichtungen gewählt werden, z.B. Sprachkurse zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums. Die/der Studierende muss vor dem Besuch der gewählten Veranstaltung seine Wahl begründen. Ausserdem muss sie/er durch Absprache mit der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter sicherstellen, dass ein benoteter Leistungsnachweis nach Abschluss der Veranstaltung ausgestellt werden kann.

§ 12

Die Pflichtlehrveranstaltungen des Vorklinischen Studiums

- (1) Die Studierenden haben an den Pflichtlehrveranstaltungen gemäss Anlage 1 der StO teilzunehmen. Die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen sind in § 9 definiert. Für die in der Anlage 1 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika, Kurse, Seminare) ist die regelmässige bzw. regelmässige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. Für die regelmäßige Teilnahme gilt, daß die/der Studierende mindestens an 85% der Termine der jeweiligen Veranstaltung anwesend war (§ 19 Abs. 1). Die Bestehensgrenze bei Leistungsüberprüfungen ist in der Regel 60. Ausnahmen (Herabsetzung der Bestehensgrenze) werden vom / von der Veranstaltungsleiter/in im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan/in festgelegt.
- (2) Für Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare), in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten die folgenden Regelungen:
 1. Wird beim Besuch der Pflichtlehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, so kann die Leistungsprüfung zweimal wiederholt werden. Vor der Teilnahme am 3. Prüfungsversuch kann die Pflichtlehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäss § 82 Abs. 3 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung ausgeschlossen.
 2. Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt wenn sich die/der Studierende ohne wichtigen Grund von einem Prüfungstermin abmeldet.

Ein wichtiger Versäumnisgrund ist der Leiterin/dem Leiter der Pflichtlehrveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Im Falle eines anderen wichtigen Grundes muss das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Versäumnisgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.

3. Die Gesamtheit der Prüfungen eines Praktikums, Kurses oder Seminars gilt als eine Leistungsprüfung.

b) Der zweite Studienabschnitt (Klinisches Studium)

§ 13

Die Voraussetzungen und der Umfang des Klinischen Studiums

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Klinischen Studiums setzt das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (2) Das Klinische Studium umfasst ein Studium von 6 Semestern Dauer (Block A – D) sowie das Praktische Jahr. Nach § 27 der ÄAppO vom 27. Juni 2002 umfasst das Medizinstudium nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Hauptfächer und 12 Querschnittsfächer. Das Leistungsspektrum wird nach den Grundsätzen der ÄAppO vom 27. Juni 2002 fächerübergreifend in Form eines modularen Kursrotationsprogrammes angeboten. Das Studienprogramm ist in Anlage 2 dieser Studienordnung enthalten. Alle Fächer bieten theoretische Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und/oder Seminaren sowie, soweit es sich um Einheiten mit Patienten handelt, Unterricht am Krankenbett an.
- (3) Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind der Nachweis über die Ableistung der Famulatur sowie die benoteten Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 1 bis 4 ÄAppO vorzulegen. Dies sind Leistungsnachweise für 22 Fächer, 12 Querschnittsbereiche und 5 Blockpraktika, die in § 27 ÄAppO definiert sind.
- (4) Nach § 27 Abs. 3 ÄAppO sind aus den 22 Fächern mindestens 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise mit je mindestens 3 Fächern zu bilden. Das Düsseldorfer Curriculum sieht folgende Fächerkombinationen vor:
 - Innere Medizin - Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik - Frauenheilkunde,
 - Geburtshilfe
 - Chirurgie - Orthopädie - Urologie
 - Neurologie - Psychiatrie und Psychotherapie - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- (5) Die Querschnittsbereiche werden in eigenen Veranstaltungen oder in den Themenblöcken integriert und fächerübergreifend vermittelt.

- (6) Das Wahlfach kann gemäß Anlage 3 der ÄAppO gewählt werden und in Form eines Praktikums/Seminars absolviert werden. Praktika/Seminare, die der Vorbereitung einer Doktorarbeit dienen, werden ebenfalls als Wahlfach anerkannt.
- (7) Die Blockpraktika der Chirurgie und der Inneren Medizin sind jeweils in Block A und Block B verankert. Das Blockpraktikum Frauenheilkunde und Geburtshilfe findet jeweils in den Semesterferien nach Block C und Block D statt, das Blockpraktikum Kinderheilkunde in Block F und das Blockpraktikum Allgemeinmedizin jeweils in den Semesterferien nach Block E und Block F.

c) Das Praktische Jahr

§ 14

Voraussetzungen, Umfang und Organisation des Praktischen Jahrs

- (1) Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in Kliniken der Hochschule oder in anderen von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenhäusern. Es gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen in Innerer Medizin, Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete oder der Allgemeinmedizin. Das Tertial im Fach Allgemeinmedizin kann in begutachteten Arztpraxen durchgeführt werden (siehe Anlage 5).
- (2) Die Zuteilung der Ausbildungsplätze für die praktische Ausbildung erfolgt aufgrund eines von der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgelegten Zuteilungsverfahrens.
- (3) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet (§ 3 Abs. 3 ÄAppO).

§ 15

Ziel und Inhalt der Ausbildung im Praktischen Jahr

- (1) In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1, 3, 4 ÄAppO) und der in den Anlagen 4 und 5 dieser StO dargestellten Richtlinien ergeben sich für die Ausbildung im Praktischen Jahr folgende Ziele:
Der oder die Studierende soll
 - das im klinischen Studienabschnitt systematisch erworbene theoretische Wissen im Umgang mit den Patienten und Patientinnen anzuwenden lernen,
 - die bereits erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Betreuung von Patienten und Patientinnen vertiefen sowie zusätzliche diagnostische und therapeutische Verfahren erlernen,
 - ärztliches Denken, Handeln und Verhalten kennenlernen und schrittweise in ärztliche Tätigkeit und ärztliche Verantwortung hineinwachsen,
 - die Kooperation mit Kollegen und Kolleginnen anderer Fachgebiete als Bestandteil einer umfassenden Betreuung der Patienten und Patientinnen herstellen lernen und die

Organisation des Krankenhauses/**der Arztpraxen** in seinen verschiedenen nichtärztlichen Bereichen kennenlernen.

- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt dadurch, dass der oder die Studierende
 - die Mitbetreuung einer begrenzten Anzahl von Patienten oder Patientinnen unter Anleitung und Kontrolle eines zuständigen Arztes oder einer zuständigen Ärztin übernimmt;
 - an den Regelaufgaben des Krankenhauses/**der Arztpraxis**, d.h. an der praktischen Patientenversorgung einschliesslich in Nacht- und Wochenenddiensten, sowie an den klinisch-praktischen Besprechungen der Fachabteilung, einschliesslich arzneitherapeutischer Besprechungen und pathologisch-anatomischer Demonstrationen, teilnimmt;
 - in zusätzlichen, praxisbezogenen Unterrichtsveranstaltungen sowie durch eigenes Literaturstudium seine/ihre medizinischen Kenntnisse vertieft.
- (3) Die oder der Studierende ist zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kliniken und Lehrkrankenhäuser/**Lehrpraxen** der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verpflichtet. Die Unterrichtsveranstaltungen können aus Lehrgesprächen (Fallvorstellungen), Seminaren (Kolloquien) und fachbezogenen Sonderveranstaltungen bestehen.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung im Praktischen Jahr ist die oder der PJ-Beauftragte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. für das Wahlfach Allgemeinmedizin der Vertreter des Faches für Allgemeinmedizin. Die Richtlinien für die Ausbildung sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt. Soweit die Lehrkrankenhäuser keine eigenen Unterrichtspläne aufstellen, gelten die Bestimmungen des Curriculums für die Durchführung des Praktischen Jahrs an den Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (gemäß den Richtlinien in Anlage 4). Die Unterrichtspläne der Lehrkrankenhäuser bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin/desStudiendekans.
- (5) Für die Ausbildung im Wahlfach Allgemeinmedizin gelten die Richtlinien in Anlage 5.

4. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 16

Zulassung zu den Kursen und Praktika sowie zu den Unterrichtsblöcken

- (1) Die 6 Semester des Klinischen Studienabschnitts sind in die 6 Unterrichtsblöcke A - F (Anlagen 2a und 2b) eingeteilt. Innerhalb der Unterrichtsblöcke werden die Fächer (teils fächerübergreifend) teilweise in Modulen in kleinen Gruppen angeboten. Die Gruppen rotieren innerhalb eines Blocks innerhalb der Kurse und/oder zwischen den Kursen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 1. klinischen Studienjahrs ist der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 2. Klinischen Studienjahrs ist in der Regel die Absolvierung der Kurse des 1. Klinischen Studienjahrs. Ausnahmen können mit den Fachvertretern vereinbart werden.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 3. Klinischen Studienjahrs ist in der Regel die Absolvierung der Kurse des 2. Klinischen Studienjahrs. Ausnahmen können mit den Fachvertretern vereinbart werden.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist die Vorlage aller Scheine der Pflichtlehrveranstaltungen des vorklinischen und des klinischen Studienabschnitts sowie der Nachweis der vollständigen Famulatur. Ausnahmen regelt die Studiendekanin/der Studiendekan in Absprache mit den Fachvertretern.

§ 17

Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika

Kurse und Praktika des klinischen Studienabschnitts können höchstens einmal wiederholt werden.

§ 18

Unterbrechung des Kursrotationsprogramms

Das Kursrotationsprogramm kann für Zwecke der Famulatur, eines Auslandsstudiums, der wissenschaftlichen Arbeit oder aus persönlichen Gründen in der Regel zu folgenden Zeitpunkten unterbrochen werden:

- Nach Abschluss von Block A
- Nach Abschluss von Block B
- Nach Abschluss von Block C und D
- Nach Abschluss von Block E
- Nach Abschluss von Block F

Eine Unterbrechung innerhalb eines Themenblocks oder zwischen den Blöcken C und D ist in der Regel nicht möglich. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung durch die Studiendekanin/den Studiendekan in Absprache mit den Fachvertretern getroffen werden.

§ 19

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen

- (1) Der regelmässige Besuch sowie die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 und 2 dargestellten Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika wird vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmässige Besuch einer Pflichtlehrveranstaltung ist gegeben, wenn die/der Studierende mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit anwesend war.
- (2) Die Bescheinigungen über die regelmässige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika, Kursen und Seminaren (Leistungsnachweise) werden nach dem Muster der Anlage 2 ÄAppO ausgestellt. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computergestützt, schriftlich und/oder mündlich und/oder

praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art, Bestehenskriterien sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind in den Sitzungen der Unterrichtskommissionen zu besprechen und zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen anzugeben. Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in der Regel mindestens 60% der maximal möglichen Leistung erbracht wird.

- (3) Abweichungen von (2) sind möglich, sofern sie in der Unterrichtskommission besprochen worden sind.
- (4) Die Termine der Wiederholungsprüfungen sind von den Leiterinnen/Leitern der Veranstaltungen bzw. von den Unterrichtskommissionen so zu wählen, dass die staatlichen Prüfungstermine zumindest im folgenden Semester wahrgenommen werden können.

§20

Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Alle in § 27 ÄAppO aufgeführten Leistungsnachweise sowie das Wahlpflichtfach des Vor-klinischen Studiums sind zu benoten.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

„Sehr gut“ (1)	für eine hervorragende Leistung
„Gut“ (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
„Befriedigend“ (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
„Ausreichend“ (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
„Nicht ausreichend“ (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Bei schriftlichen Prüfungen lautet die Note entsprechend § 14 Abs. 7 ÄAppO:

„Sehr gut“	wenn mindestens 75%
„Gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75%
„Befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50%
„Ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25%

der über das Bestehensminimum von in der Regel 60% hinaus gestellten Prüfungsfragen zu-treffend beantwortet wurden.

- (4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüfe-rin/einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. Das Er-gebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren.
- (5) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung be-standen, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht

bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

„Sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5
„Gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
„Befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
„Ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0

- (6) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden
- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter und bei der Studiendekanin/dem Studiendekan eingelegt werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen (§ 12 ÄAppO)

1. Praktische Ausbildung im Ausland
 - (1) Eine praktische Ausbildung im Ausland ist nach § 12 ÄAppO möglich, es wird aber empfohlen, in jedem Fall vor Beginn der praktischen Ausbildung beim zuständigen Landesprüfungsamt anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausbildung anerkannt werden kann.
 - (2) Die staatlichen Prüfungen müssen in jedem Fall vor einer Prüfungskommission abgelegt werden, die von dem für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zuständigen Landesprüfungsamt bestellt wird.
2. Studium im Ausland
 - (1) Das Landesprüfungsamt rechnet auf das in der ÄAppO vorgesehene Studium, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:
 - a) Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums;
 - b) Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums (im einzelnen s. § 12 ÄAppO).
 - (2) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidung ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin geboren ist. Ergibt sich hier- nach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig (§ 12 ÄAppO).
 - (3) Die Postanschrift des zuständigen Landesprüfungsamtes für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie lautet:

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 10 34 55
40025 Düsseldorf

Persönliche Vorstellung der Studierenden im Dienstgebäude des Landes-
prüfungsamtes:
Erkrather Str. 339
40231 Düsseldorf

nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.

Telekommunikationsnummern für telefonische Anfragen / Terminabsprachen:
Telefonzentrale: 0211 / 45 84-0
Service Point: 0211 / 45 84-732
Fax-Nummer: 0211 / 45 84-745 / 746

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Übergangsvorschriften und Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Medizin, die zum Wintersemester 2003/2004 mit dem Studium beginnen oder ab dem Wintersemester 2003/2004 entsprechend § 43 ÄAppO nach dieser Ordnung studieren müssen. Für die übrigen Studierenden gilt die StO für das Studium der Medizin vom 11. Dezember 2001 nach der ÄAppO in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.4.1987 (BGBl I S. 1218) weiter.
- (2) Anerkennung alter Leistungsnachweise des Klinischen Studiums
Als „alte Leistungsnachweise“ sind diejenigen Scheine aus dem 5. – 10. Semester (Klinisches Studium) zu verstehen, die Studierende, die laut § 43 ÄAppO nach dieser Ordnung weiterstudieren müssen, nach der alten ÄAppO erworben haben. Diese sind im Gegensatz zu den nach dieser ÄAppO geforderten benoteten Leistungsnachweisen nicht benotet. Das zuständige Landesprüfungsamt kann alte Leistungsnachweise gemäss § 43 Abs. 2 Satz 8 ÄAppO anerkennen. Hierzu spricht die Fakultät Anrechnungsempfehlungen in einer Äquivalenzliste aus (Anlage 3).

§ 23¹

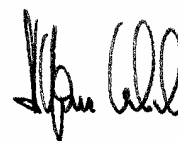
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 25.11.2004 und 14.02.2005

Düsseldorf, den 21.02.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anlagen:

1. zu § 12 der Studienordnung
2. zu § 13 der Studienordnung
3. zu § 22 der Studienordnung
4. zu § 15 der Studienordnung
5. zu § 15 der Studienordnung

¹ betrifft die Studienordnung vom 05.11.2003 geändert am 21.02.2005

Anlage 1

zu § 12 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der HHUD

a) Praktische Übungen, Kurse und Seminare des Vorklinischen Studiums

(Leistungsnachweise entsprechend Anlage 1 zu §2 Abs. 1 Satz 2 und §41 Abs. 2 Nr.9 ÄAppO)

1. Praktikum der Physik für Mediziner	4 SWS
2. Praktikum der Chemie für Mediziner	4 SWS
3. Praktikum Biologie für Mediziner	4 SWS
4. Praktikum der Physiologie	6 SWS
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	6 SWS
6. Kursus der Makroskopischen Anatomie	6 SWS
7. Kursus der Mikroskopischen Anatomie	6 SWS
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	4 SWS
9. Seminar Physiologie (praktikumsbegleitend)	1 SWS
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie (praktikumsbegleitend)	1 SWS
11. Seminar Anatomie (praktikumsbegleitend, mit klinischen Bezügen)	2 SWS
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (praktikumsbegleitend)	2 SWS
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (m.Pat.vorstellung)	1 SWS
14. Praktikum der Berufsfelderkundung	1 SWS
15. Praktikum der Medizinischen Terminologie	2 SWS
16. Wahlfach (theoretisch/praktisch)	2 SWS
17. Seminar Anatomie/Physiologie und Biochemie (integriert, mit klinischen Bezügen)	6 SWS*
18. Seminar Med. Psychologie und – Soziologie (integriert)	1 SWS
19. Seminar der Berufsfelderkundung (integriert)	1 SWS
<u>20. Seminar Einführung in die klinische Medizin (integriert)</u>	<u>2 SWS #</u>
Gesamt:	61 SWS
Stunden	854

b) Vorlesungen des Vorklinischen Studiums

1. Vorlesung Physik für Mediziner	3 SWS
2. Vorlesung Chemie für Mediziner	3 SWS
3. Vorlesung Biologie für Mediziner	3 SWS
4. Vorlesung Physiologie	8 SWS
5. Vorlesung Biochemie	8 SWS
6. Vorlesung Systematik der Anatomie	5 SWS
7. Vorlesung Anatomie (kursbegleitend)	5 SWS
8. Vorlesung Neuroanatomie	3 SWS
9. Vorlesung Medizinische Psychologie	2 SWS
10. Vorlesung Medizinische Soziologie	2 SWS
11. Vorlesung Humangenetik	2 SWS
<u>12. Vorlesung Immunbiologie</u>	<u>2 SWS°</u>
Gesamt:	46 SWS
Stunden	644

die Lehrveranstaltungen werden zu 50% von Dozenten des 2. Studienabschnitts durchgeführt

* Thematisch aufeinander abgestimmte Seminare mit Einbeziehung klinischer Inhalte

° Die Vorlesung ist Teil der Lehrveranstaltung des Querschnittsfachs „Immunologie und Infektiologie“. Die weiteren Veranstaltungen finden im Klinischen Abschnitt des Medizinstudiums statt. Nach Absolvieren aller Module erfolgt die Scheinvergabe.

Anlage 2

a) Kurse und Seminare des Klinischen Studiums

(benotete Leistungsnachweise nach § 13 der Studienordnung in Verbindung mit § 27 ÄAppO)

Fächer:

36. Allgemeinmedizin, Kursus	2,7 SWS
37. Blockpraktikum Allgemeinmedizin, UAK#	3,0 SWS
38. Allgemeinmedizin, Seminar	2,0 SWS
39. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Kursus	0,9 SWS
40. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, UAK	1,4 SWS
41. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Seminar	0,8 SWS
42. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Kursus	1,1 SWS
43. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Seminar	0,4 SWS
44. Augenheilkunde, Kursus	1,0 SWS
45. Blockpraktikum Chirurgie, UAK	2,0 SWS
46. Schwerpunktfach Chirurgie, UAK	9,0 SWS
47. Schwerpunktfach Chirurgie, Seminar	4,3 SWS
48. Dermatologie, Venerologie, UAK	0,8 SWS
49. Dermatologie, Venerologie, Seminar	0,2 SWS
50. Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe, UAK	1,0 SWS
51. Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Seminar	1,0 SWS
52. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kursus	2,3 SWS
53. Hygiene, Kursus	1,0 SWS
54. Mikrobiologie, Virologie, Kursus	3,4 SWS
55. Blockpraktikum Innere Medizin, UAK	1,5 SWS
56. Schwerpunktfach Innere Medizin, UAK	9,0 SWS
57. Schwerpunktfach Innere Medizin, Seminar	4,3 SWS
58. Blockpraktikum Kinderheilkunde, UAK	1,4 SWS
59. Kinderheilkunde, Seminar	0,5 SWS
60. Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, UAK	6,0 SWS
61. Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, Seminar	2,0 SWS
62. Pathologie, Kursus	2,0 SWS
63. Pharmakologie, Toxikologie, Kursus	3,4 SWS
64. Rechtsmedizin, Kursus	1,1 SWS
65. Rechtsmedizin, Seminar	0,6 SWS
66. Wahlfach, Kursus/Seminar	2,0 SWS
Querschnittsbereiche:	
67. Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Seminar	1,0 SWS
68. Medizin des Alterns und des alten Menschen, Kursus	1,0 SWS
69. Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie, Kursus	2,0 SWS
70. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Kursus	1,4 SWS

Gesamt:	76,5 SWS
Stunden	1071,0
davon:	
Kurse	340,2
UAK	491,4
Seminare	239,4

UAK = Unterricht am Krankenbett

Anlage 2 (Fortsetzung)**b) Vorlesungen des Klinischen Studiums***Fächer:*

30. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin	1,7 SWS
31. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	1,0 SWS
32. Augenheilkunde	2,0 SWS
33. Chirurgie (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,4 SWS
34. Schwerpunktfach Chirurgie	10,0 SWS
35. Dermatologie, Venerologie	0,9 SWS
36. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2,0 SWS
37. Humangenetik	2,0 SWS
38. Hygiene	3,0 SWS
39. Mikrobiologie, Virologie	6,0 SWS
40. Innere Medizin (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,7 SWS
41. Schwerpunktfach Innere Medizin	10,0 SWS
42. Kinderheilkunde	3,0 SWS
43. Schwerpunktfach Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,0 SWS
44. Pathologie	4,0 SWS
45. Pharmakologie, Toxikologie	4,0 SWS
46. Rechtsmedizin	1,6 SWS
47. Wahlfach	1,0 SWS

Querschnittsbereiche:

48. Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik	1,0 SWS
49. Geschichte, Theorie, Ethik in der Medizin	2,0 SWS
50. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	2,0 SWS
51. Infektiologie, Immunologie	2,0 SWS
52. Klinisch-Pathologische Konferenz	2,0 SWS
53. Klinische Umweltmedizin	0,6 SWS
54. Medizin des Alterns und des alten Menschen	1,0 SWS
55. Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	4,0 SWS
56. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	0,7 SWS
57. Prävention, Gesundheitsförderung	2,0 SWS
58. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	2,0 SWS

Gesamt:	75,6 SWS
Stunden	1058,4

Anlage 3

zu § 22 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der HHUD

Äquivalenzliste für die Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts zur
Anerkennung von Leistungsnachweisen nach alter ÄAppO

Für Studierende der Medizinischen Fakultät Düsseldorf, die M1 alt nicht bis spätestens Herbst 2003 bestanden haben und ihr Studium somit mit dem neuen Zweiten Staatsexamen (M2 neu) abschließen und hierfür die neuen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO (neu) erfüllen müssen.

Neue Leistungsnachweise (LNW) gem. § 27 Abs. 1-5 ÄAppO (benotet):	Ersatzweise anererkennungsfähige („äquivalente“) Leistungsnachweise (LNW) (nach der alten ÄAppO, Anlagen 2 u. 3) für die entsprechenden LNW nach neuem Recht gem. § 27 Abs. 1-5 (unbenotet):
---	--

Grundlagenfächer (F) Nr. 1-22 LNW alte ÄAppO

F 1	Allgemeinmedizin	Alt-LNW Nr. 3/3 ("Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin")
F 2	Anästhesiologie	#
F 3	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Alt-LNW Nr. 3/17 („Kursus des Ökologischen Stoffgebietes [einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe]“)
F 4	Augenheilkunde	Alt-LNW Nr. 3/12 („Praktikum der Augenheilkunde“)
Fächerübergreifender Leistungsnachweis („Schwerpunktfach Chirurgie“) (F 5/ F 15 / F 21) :		
	- Chirurgie	Alt-LNW Nr. 3/8 („Praktikum der Chirurgie“)
	- Orthopädie	Alt-LNW Nr. 3/11 („Praktikum der Orthopädie“)
	- Urologie	Alt-LNW Nr. 3/7 („Praktikum der Urologie“)
F 6	Dermatologie, Venerologie	Alt-LNW Nr. 3/6 („Praktikum der Dermato-Venerologie“)
F 8	Hals-, Nasen-Ohrenheilkunde	Alt-LNW Nr. 3/13 („Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde“)
F 9	Humangenetik	#
F 10	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Alt-LNW Nr. 2/2 („Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie“) i. V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung (“Hygiene“)

Fächerübergreifender Leistungsnachweis („Schwerpunktfach Innere Medizin“) (F 11/ F 13/ F 7):		
	- Innere Medizin	Alt-LNW 3/4 („Praktikum der Inneren Medizin“)
	- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	Alt-LNW 2/5 („Praktikum der Klinischen Chemie und Haematologie“)
	- Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Alt-LNW 3/9 ("Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe") i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Seminar und Vorlesung der Frauenheilkunde und Geburtshilfe")
F 12	Kinderheilkunde	Alt-LNW 3/5 ("Praktikum der Kinderheilkunde") i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Seminar und Vorlesung Kinderheilkunde")
Fächerübergreifender Leistungsnachweis („Schwerpunktfach Neurologisch-psychische Erkrankungen“) (F 14/ F 18/ F 19) :		
	- Neurologie)	Alt-LNW 3/14 („Praktikum der Neurologie“)
	- Psychiatrie und Psychotherapie	Alt-LNW 3/15 („Praktikum der Psychiatrie“)
	- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Alt-LNW 3/16 („Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie“)
F 16	Pathologie	Alt-LNW 2/1 („Kursus der Allgemeinen Pathologie“)
F 17	Pharmakologie, Toxikologie	Alt-LNW 2/7 („Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie“)
F 20	Rechtsmedizin	Alt-LNW 3/17 („Kursus des Ökologischen Stoffgebietes [einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe]“)
F22	Wahlfach	#

Querschnittsbereiche 1-12:

	Querschnittsbereich 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und Medizinische Informatik	Alt-LNW 2/3 („Übungen zur Biomathematik für Mediziner“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung ("Seminar Epidemiologie")
	Querschnittsbereich 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	#
	Querschnittsbereich 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	#

Querschnittsbereich 4 Infektiologie, Immunologie	Alt-LNW 2/2 („Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung („Vorlesung Immunbiologie / Grundlagen der Infektiologie“)
Querschnittsbereich 5 Klinisch-pathologische Konferenz	Alt-LNW 3/1 („Kursus der Speziellen Pathologie“)
Querschnittsbereich 6 Klinische Umweltmedizin	#
Querschnittsbereich 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen	#
Querschnittsbereich 8 Notfallmedizin	Alt-LNW 2/8 („Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe“) und Alt-LNW 3/10 („Praktikum der Notfallmedizin“)
Querschnittsbereich 9 Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	Alt-LNW 3/2 („Kursus der Speziellen Pharmakologie“)
Querschnittsbereich 10 Prävention, Gesundheitsförderung	#
Querschnittsbereich 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Alt-LNW 2/6 („Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus“)
Querschnittsbereich 12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	#

neuer benoteter Leistungsnachweis

Blockpraktika

Blockpraktikum 1 Innere Medizin	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“)
Blockpraktikum 2 Chirurgie	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“)
Blockpraktikum 3 Kinderheilkunde	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung („Blockpraktikum Kinderheilkunde“)
Blockpraktikum 4 Frauenheilkunde	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung („Blockpraktikum Frauenheilkunde“)
Blockpraktikum 5 Allgemeinmedizin	Alt-LNW 2/4 („Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet“) i.V.m. Nachweis über fakultätsspezifische Ergänzungsveranstaltung „Hausarztpraktikum“

Anlage 4

(§ 15 der StO der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Richtlinien

**für die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudierenden während des Klinischen Studienabschnitts in den Medizinischen Einrichtungen und in den Akademischen Lehrkrankenhäusern.
Verabschiedet am 28. Februar 1996**

Die Ausbildungsrichtlinien müssen den Studierenden zu Beginn ihres Praktischen Jahres ausgehändigt werden und den ausbildenden Ärztinnen und Ärzten bekannt sein.

Massgeblich für die Durchführung der klinisch-praktischen Ausbildung sind in erster Linie § 3 Abs. 1 und 4 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (kursiv).

§ 3 Abs. 1 ÄAppO

„Das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt haben. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je sechzehn Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. wahlweise in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.“

§ 3 Abs. 4 ÄAppO

„Während der Ausbildung nach Absatz 1, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein. Zur Ausbildung gehört auch die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen einschliesslich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemässe Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.“

§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 ÄAppO

„Ferner müssen regelmässig pathologisch-anatomische Demonstrationen durch einen Facharzt für Pathologie und klinische Konferenzen gewährleistet sein.“

„Auf diesen Abteilungen (nämlich für Innere Medizin und Chirurgie) muss ausserdem eine konsiliarische Betreuung durch nicht vertretene Fachärzte, insbesondere für Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, für Neurologie und für diagnostische Radiologie oder Strahlentherapie sichergestellt sein.“

Die Vorgaben der ÄAppO für die klinisch-praktische Ausbildung lassen sich im wesentlichen folgendermassen zusammenfassen:

Im Mittelpunkt der klinisch-praktischen Ausbildung soll die **Ausbildung am Krankenbett** stehen, bei der die Studierenden ihre Fähigkeiten vertiefen und erweitern und lernen sollen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall theoretisch und praktisch anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte ärztliche Verrichtungen durchführen.

Dabei sind die folgenden, von der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verabschiedeten Richtlinien zu beachten:

- Die Studierenden müssen in den Routinebetrieb des Krankenhauses integriert werden. Sie sollen unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes bzw. der ausbildenden Ärztin praktisch am Patienten tätig werden. Zu den Tätigkeiten zählen die eigenständige Aufnahme und Untersuchung sowie die anschließende Entwicklung eines Therapiekonzeptes im Zusammenwirken mit einem voll-approbierten Arzt oder einer voll-approbierten Ärztin. Diese müssen namentlich als Ansprechpartner oder Tutor festgelegt sein und über ein auf die Ausbildung abgestimmtes Mass an Zeit für die Studierenden verfügen. Zu den Tätigkeiten, zu denen die Studierenden nicht herangezogen werden sollen, zählen z.B. der häufige Einsatz im Pflegedienst, im Hol- und Bringedienst oder bei Aufgaben, die einer Stationssekretärin/einem Stationssekretär obliegen.
- Besondere Beachtung soll die Gesprächsführung mit dem Patienten/der Patientin und den Angehörigen finden. Den Studierenden soll Gelegenheit zur kontinuierlichen Betreuung von Patientinnen/Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung sowie zu deren Vorstellung bei Visiten gegeben werden. Während ihrer Tätigkeit sollen die ausbildenden Ärztinnen/Ärzte den Studierenden ihr Handeln erläutern und Hinweise für das Selbststudium geben.
- Die Studierenden müssen Gelegenheit haben, tageweise ausführlich unter Anleitung eines erfahrenen Arztes bzw. einer Ärztin die Handhabung verschiedener therapeutischer und diagnostischer Verfahren (z.B. Ultraschall, Endoskopie, Funktionsuntersuchungen) im Rahmen der einzelnen Fächer zu üben, um deren Möglichkeiten einschätzen zu können.
- Den Studierenden muss regelmässig die Möglichkeit zum Gespräch mit dem/der PJ-Beauftragten gegeben werden.

Im Mittelpunkt der Ausbildung in der Inneren Medizin und den übrigen nicht-operativen Fächern sollen stehen:

- Aufnahmeuntersuchungen und rationelle Diagnostik unter Einschluss konsiliarischer Untersuchungsergebnisse,
- die Aufstellung des Therapieplanes, Überwachung und Durchführung der Behandlung einschliesslich des Aufklärungsgesprächs,
- Notfälle,
- Vorsorgeuntersuchungen,
- Rehabilitation.

Für die Ausbildung in der Inneren Medizin müssen **Unterrichtslaboratorien** mit einer Grundausstattung vorhanden sein. Für den Laborunterricht, insbesondere die Durchführung der Laboruntersuchungen sind im Durchschnitt etwa 2,5 Stunden pro Woche, d.h. etwa 40 Stunden im 4-monatigen Ausbildungsabschnitt „Innere Medizin“, anzusetzen. Die Organisation dieses Ausbildungsteils obliegt der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter für Innere Medizin oder seinem Beauftragten in Absprache mit dem Leiter des klinischen Labors oder dessen Beauftragten. Die Studierenden sollen an den für sie eingerichteten Laborplätzen folgende einfachen klinisch-chemischen und hämatologischen Untersuchungen nach Anleitung selbst durchführen:

- Blutbild mit Differentialblutbild,
- Harnuntersuchung mit Sedimentbeurteilung,
- Blutuntersuchung auf Glucose, Elektrolyte, Harnstoff, Kreatinin, Gesamteiweiss, Transaminasen, CPK, pO₂, pCO₂, Säurebasenstatus u.a. Standardparameter.

Im Mittelpunkt der Ausbildung in der Chirurgie und den übrigen operativen Fächern sollen stehen:

- praktische Erfahrung in der kleinen Chirurgie,
- Aufnahmeuntersuchungen und rationelle präoperative Diagnostik unter Einschluss konsiliarischer Untersuchungsergebnisse und unter besonderer Berücksichtigung der Indikationsstellung für die Operation,
- die Vorbereitung der Operation einschliesslich des Aufklärungsgespräches,
- die postoperative Nachsorge einschliesslich Rehabilitation,
- Notfälle,
- Vorsorgeuntersuchungen.

Im übrigen sind die Besonderheiten der einzelnen Fachgebiete bei der Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

- Die Tätigkeit im Operationsaal soll in erster Linie einen Überblick über das Geschehen während der Operation geben.
- Die Ausbildungsmöglichkeiten im Rettungsdienst sollen ausgeschöpft werden.
- Die Studierenden sollen an den im Rahmen der Krankenversorgung stattfindenden klinischen Besprechungen, den pathologisch-anatomischen Demonstrationen sowie den Röntgenbesprechungen der jeweiligen Fachabteilung teilnehmen.
- Die Studierenden müssen Gelegenheit haben, an Nacht- und Wochenenddiensten teilzunehmen. Sie sollten möglichst einmal alle vierzehn Tage an einem Werktags-Nachtdienst und nicht häufiger als zweimal im Jahresdrittel an Wochenend- und Feiertagsdiensten teilnehmen. Während dieser Dienste begleiten die Studierenden den diensthabenden Arzt oder die diensthabende Ärztin. Für einen Wochenend- oder Feiertagsdienst ist ein freier Wochenarbeitsstag als Ausgleich zu gewähren.
- Die Studierenden sollen sich mit den Aufgaben und der Arbeit anderer im Krankenhaus tätiger Berufe vertraut machen und die Zusammenarbeit mit den Angehörigen dieser Berufe lernen.

Als besondere Veranstaltungen für die Studierenden sind anzubieten:

- wöchentlich eine Röntgenbesprechung,
- regelmässig eine anatomisch-pathologische Konferenz,
- wöchentlich themenbezogene Kolloquien mit Fallbesprechungen
- wöchentlich Fortbildungsveranstaltungen.

Lehrgespräche bzw. Seminare sollten etwa 2,5 Stunden pro Woche umfassen. Als angemessen können zwei Nachmittage pro Monat betrachtet werden. Bei der Organisation der Ausbildung ist ausserdem zu berücksichtigen, dass die Studierenden eine angemessene Zeit zum Selbststudium benötigen (1 Nachmittag/Woche).

Der tägliche **Ablauf der klinisch-praktischen Ausbildung** stellt sich erfahrungsgemäss so dar, dass die Studierenden am Vormittag, mit Ausnahme der gemeinsamen Röntgenbesprechungen, vorwiegend auf den Krankenstationen, insbesondere bei Aufnahmeuntersuchungen, sowie in den Ambulanzen, im Kreissaal oder in einzelnen Operationssälen anwesend sind, um dort in empfohlener Weise am Klinikbetrieb teilzunehmen. Für die Teilnahme an der Patientenversorgung sind etwa 25 bis 30 Stunden pro Woche anzusetzen.

Die PJ-Beauftragten werden von der Medizinischen Fakultät und den Trägern der Akademischen Lehrkrankenhäuser verpflichtet, diese Richtlinien für die Ausbildung der Medizinstudierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Praktischen Jahr zu beachten. Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann bei der klinisch-praktischen Ausbildung in einem Spezialfach, wenn die Ausbildungsrichtlinien wegen fachlicher Besonderheiten nicht passen, von den Ausbildungsrichtlinien abgewichen werden. Dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist hierzu zu berichten.

Anlage 5

(§ 15 der StO der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Richtlinien für die Durchführung des Wahlfaches Allgemeinmedizin im Rahmen des Praktischen Jahrs entsprechend ÄAppO vom 27. Juni 2002

Massgeblich für die Durchführung der klinisch-praktischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist in erster Linie § 3 Abs. 1 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (kursiv):

§ 3 ÄAppO

(1) „Das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt haben. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je sechzehn Wochen

4. in Innerer Medizin,

5. in Chirurgie und

6. wahlweise in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.“

(4) „Während der Ausbildung nach Absatz 1, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen anwesend sein. Um eine ordnungsgemässe Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.“

Ziele und Rahmen der Ausbildung in Allgemeinmedizin

Ziel dieses PJ-Abschnitts ist es, den Studierenden das gesamte Spektrum der Allgemeinmedizin darzustellen und sie auf ärztliches Arbeiten mit dem Patienten im ambulanten Bereich vorzubereiten.

Die Studierenden sollen in der Allgemeinmedizin die Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Umsetzung medizinischen Wissens erfahren. Dies lernen sie durch das Kennenlernen der Gesundheitsversorgungseinrichtungen, die ärztliche Anordnungen im weitesten Sinne ausführen. Dazu wird die/der Studierende ca. alle 3 Wochen einen ganzen Tag in folgenden Einrichtungen hospitieren:

Alten- und Pflegeheim, Hospiz, ambulante Krankenpflegeeinrichtung, Suchtberatungsstellen, Medizinischer Dienst der Krankenkassen.

Die themenbezogenen Kolloquien mit Fallbesprechungen in der allgemeinärztlichen Praxis stellen neben dem direkten gemeinsamen Kontakt mit dem Patienten das Kernstück allgemeinärztlicher Wissensvermittlung dar. Eine Besprechung von mindestens einer Stunde täglich ist daher obligat.

Der Lehrstuhl für Allgemeinmedizin in Düsseldorf führt ferner 4 halbtägige Einführungsveranstaltungen durch, in der alle Studierenden des jeweiligen Tertials gemeinsam Lernstrategien in der Allgemeinmedizin erarbeiten. Dies schliesst die Formulierung von Fragestellungen in

eine Form mit ein, die eine gezielte Literatursuche ermöglicht und beinhaltet das Kennenlernen der wichtigsten Datenbanken für evidenzbasierte Medizin.

Ebenfalls werden hier die Rahmenbedingungen der kassenärztlichen Versorgung und der daraus resultierenden Grenzen und Möglichkeiten der Umsetzung theoretischen Wissens in die alltägliche Praxis vermittelt.

Schliesslich wird alle zwei Wochen für einen halben Tag ein Treffen der Studierenden des Tertials im Lehrstuhl für Allgemeinmedizin unter der Leitung eines allgemeinärztlichen Tutors stattfinden, um ausgewählte Themen der Allgemeinmedizin anhand von Fällen aus der Praxis zu diskutieren, Entscheidungsfindungen zu problematisieren und verschiedene Lösungswege zu entwickeln.

Akademische Lehrpraxen für das Praktische Jahr

Folgende Voraussetzungen müssen Akademische Lehrpraxen für den Unterricht der Studierenden im PJ erfüllen:

- Der unterrichtende Arzt ist Lehrbeauftragter oder Lehrarzt für Allgemeinmedizin
- Der lehrende Arzt soll mit den Studierenden täglich fallorientierte Besprechungen durchführen, die Studierenden zum Selbststudium anleiten sowie ihnen Gelegenheit geben, selbständige Aufgaben zu übernehmen.
- Der organisatorische Ablauf der PJ-Lehrpraxis soll ermöglichen, dass die Studierenden eigenständig unter Supervision regelmässig und kontinuierlich Patienten betreuen können.
- Dafür müssen geeignete räumliche Gegebenheiten vorhanden sein
- Der Zugang zu praxisrelevanten medizinischen Informationsquellen muss vorhanden sein

Lehrbeauftragte für das Praktische Jahr

Lehrbeauftragte für das Praktische Jahr lehren das Fach Allgemeinmedizin in einer vertragsärztlichen Allgemeinpraxis im Rahmen des Praktischen Jahrs. Für sie gelten folgende Voraussetzungen:

- Promotion
- Facharzt für Allgemeinmedizin
- Niederlassung in der hausärztlichen Praxis
- Mehrjährige Erfahrung in der allgemeinärztlichen Versorgung
- Nachweis von mindestens zwei Semestern Lehre im Rahmen von Blockpraktika in Allgemeinmedizin oder ähnlichen Lehrformen in der Praxis
- Spezifische Vorbereitung auf die besonderen Erfordernisse des PJ-Unterrichts
- Regelmässiger Erfahrungsaustausch und Reflexion über die Betreuung von Studierenden in einem Qualitätszirkel von Kollegen, die ebenfalls im Rahmen des Praktischen Jahrs tätig sind.

Zulassung der Studierenden zum Wahlfach Allgemeinmedizin im Rahmen des Praktischen Jahrs

Jede/r Studierende sollte das Wahlfach Allgemeinmedizin unabhängig vom Standort der Klinik, in der sie/er die Tertiale Innere Medizin und/oder Chirurgie absolviert hat, frei wählen können.

**Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.03.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29. März 2004 gilt nach Aufhebung von § 98 (Habilitation) des Hochschulgesetzes auf Grundlage von § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes fort.

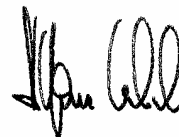
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 27.01.2005.

Düsseldorf, den 02.03.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.MA (Soz.)

Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.03.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Juni 1996, gilt nach Aufhebung von § 98 (Habilitation) des Hochschulgesetzes auf Grundlage von § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes fort.

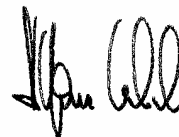
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18.01.2005

Düsseldorf, den 02.03.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.MA (Soz.)

**Studienordnung
für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht
mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M. Informationsrecht)
an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.02.2005**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.3.2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GV NRW S. 772), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Studienabschluss
- § 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs
- § 3 Organisation
- § 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung
- § 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

- (1) Die Studienordnung regelt den von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingerichteten Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht.
- (2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die Juristische Fakultät dem/der Studierenden den akademischen Grad „Master of Laws (Informationsrecht)“ (LL.M. Informationsrecht).
- (3) Studierende, die nur an einzelnen, inhaltlich abgeschlossenen Kursteilen des Studiengangs erfolgreich teilnehmen, erhalten ein Teilnahmezertifikat nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung.

§ 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, Hochschulabsolventen und -absolventinnen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Informationsrechts in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten.

§ 3 Organisation

Für die organisatorische Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuss Informationsrecht“. Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang, die Zulassung und die Einschreibung richten sich nach der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht.
- (2) Der Studiengang wird nur zum Wintersemester angeboten.

§ 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs

- (1) Inhalt des Studiengangs sind die für den auf dem Gebiet des Informationsrechts tätigen Juristen relevanten Regeln des nationalen, europäischen und internationalen Informationsrechts. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.
- (1) Der Studiengang gliedert sich in vier Module:
 - Modul 1: Grundlagen,
 - Modul 2: Allgemeines Informationsrecht,
 - Modul 3: Besonderes Informationsrecht,
 - Modul 4: Vertiefung.

In Modul 1 werden die allgemeinen Grundlagen des Informationsrechts im Wirtschafts-, Verfassungs- und Datenschutzrecht vermittelt. In Modul 2 liegt der Schwerpunkt auf den Grundlagen des Rechts der Telekommunikation, der Onlineinhalte und des E-Commerce. Die Veranstaltungen des Moduls 3 zum Besonderen Informationsrecht vertiefen die Kenntnisse in den drei Bereichen Telekommunikation, Onlineinhalte und E-Commerce und ermöglichen die praktische Anwendung in Fallstudien. Modul 4 bietet in Form von Kolloquien und Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Problemlagen und Rechtsfragen und zur Spezialisierung.

- (3) Innerhalb der Module 1 bis 3 wählt der/die Studierende für den ganzen Studiengang einen Schwerpunktbereich. Schwerpunktbereiche sind:
 - A: Recht der Telekommunikation,
 - B: Recht der Onlineinhalte,
 - C: Recht des E-Commerce.
- (4) Den Studierenden wird zwischen den Modulen 2 und 3 Gelegenheit zur Ableistung eines Praktikums gegeben.
- (5) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen innerhalb der vier Module erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von dem Studien- und Prüfungsausschuss beschlossen werden. Im Modul 4 sind zwei Seminare zu belegen (Pflichtseminare).
- (6) Der Studiengang erstreckt sich über zwei Semester mit einer Dauer von jeweils 15 Wochen und einem zeitlichen Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden in den Modulen 1 bis 3 sowie mindestens 4 Semesterwochenstunden im Modul 4. Die Module 1 und 2 werden im ersten Semester, die Module 3 und 4 im zweiten Semester behandelt. Der Studiengang wird im Jahresrhythmus angeboten.

§ 6 Studienabschluss

Der Studiengang Informationsrecht ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende 60 Credit Points nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs erworben hat.

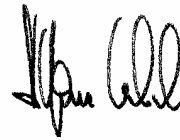
§ 7 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 07.12.2004

Düsseldorf, den 25.02.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfons Labisch', written in a cursive style.

Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht
mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M. Informationsrecht)
an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.02.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.3.2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GV NRW S. 772), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zum Studium und Studienabschluss
- § 2 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Bewertung der Leistungen
- § 7 Gesamtnote
- § 8 Prüfungsverfahren
- § 9 Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zulassung zum Studium und Studienabschluss

- (1) Zum Masterstudiengang Informationsrecht kann nur zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und das Zulassungsverfahren nach der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Juristische Fakultät verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen den akademischen Grad „Master of Laws (Informationsrecht)“ (LL.M. Informationsrecht).
- (3) Die Verleihung des Mastergrades setzt voraus:
 - a. ein ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium gemäß der Studienordnung,
 - b. die Erbringung von mindestens 60 Credit Points entsprechend dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuss Informationsrecht“.

- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder oder, im Fall der Verhinderung, ihre jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen anwesend sind.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder insbesondere über den Beginn des Studiengangs, die Organisation des Lehrbetriebs in personeller und sachlicher Hinsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die Lehrveranstaltungsplanung sowie alle Anträge, die im Rahmen des Studiengangs gestellt werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einzelne Entscheidungen auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einen Beirat bilden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Ausschuss benannt. Ein Beiratsmitglied ist zu benennen, wenn es von zwei Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen wird.
- (7) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für jede(n) Studierende(n) eine(n) Betreuer(in) für die Masterarbeit. Zu Betreuern/innen können die im Rahmen des Studiengangs tätigen Universitätsprofessoren/innen und Lehrbeauftragten bestellt werden.

§ 3 Prüfungsleistungen

- (2) Der Studiengang gliedert sich in vier Module:

- Modul 1: Grundlagen,
- Modul 2: Allgemeines Informationsrecht,
- Modul 3: Besonderes Informationsrecht,
- Modul 4: Vertiefung.

In Modul 1 werden die allgemeinen Grundlagen des Informationsrechts im Wirtschafts-, Verfassungs- und Datenschutzrecht vermittelt. In Modul 2 liegt der Schwerpunkt auf den Grundlagen des Rechts der Telekommunikation, der Onlineinhalte und des E-Commerce. Die Veranstaltungen des Moduls 3 zum Besonderen Informationsrecht vertiefen die Kenntnisse in den drei Bereichen Telekommunikation, Onlineinhalte und E-Commerce und ermöglichen die praktische Anwendung in Fallstudien. Modul 4 bietet in Form von Kolloquien und Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Problemlagen und Rechtsfragen und zur Spezialisierung.

- (2) Innerhalb der Module 1 bis 3 wählt der/die Studierende für den ganzen Studiengang einen Schwerpunktbereich. Schwerpunktbereiche sind:
 - A: Recht der Telekommunikation,

- B: Recht der Onlineinhalte,
- C: Recht des E-Commerce.

(3) Jedes Modul muss erfolgreich abgeschlossen werden. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden 10 Credit Points vergeben. Dabei sind die Module 1 bis 3 erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Modul Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 6 Semesterwochenstunden belegt und insgesamt drei Prüfungen im Pflicht- und Wahlbereich erfolgreich absolviert wurden. Pflichtbereich ist der von dem oder der Studierenden gewählte Schwerpunkt, Wahlbereich die von ihm oder ihr gewählten sonstigen Veranstaltungen aus dem Modul. Das Modul 4 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 4 Semesterwochenstunden belegt und zwei Prüfungen in Seminaren erfolgreich absolviert wurden.

In Vorlesungen oder Kolloquien werden von den Dozenten/innen benotete mündliche Prüfungen am Ende des jeweiligen Semesters oder benotete schriftliche Arbeiten (Klausuren, Testate) angeboten. Die Pflichtveranstaltungen der Module 1 bis 3 werden jeweils gemeinsam geprüft. In Seminaren werden Seminarreferate ausgegeben, die schriftlich ausgearbeitet und mündlich vorgetragen werden müssen. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Veranstaltungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie der Zeitpunkt der Anmeldung der Prüfung und die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Dozenten/innen festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt. Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den Prüfungen.

- (4) Das nach dem 1. Semester abzuleistende vierwöchige Praktikum wird mit 5 Credit Points anerkannt. Die Anerkennung erfolgt nur, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ein Zeugnis des Ausbilders im Praktikum vorlegt, aus dem hervorgeht, dass er oder sie im Schnitt dort 40 Stunden pro Woche gearbeitet hat und die Leistungen mit mindestens ausreichend bewertet werden. Hat der oder die Studierende nach seiner juristischen Ausbildung bereits eine Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld ausgeübt, so kann dies als Praktikum anerkannt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (5) Die bestandene Masterarbeit wird mit 15 Credit Points bewertet.
- (6) Die Teilnahme an einer Prüfung wird durch den Dozenten oder die Dozentin unter Benennung der erzielten Note bescheinigt (Leistungsnachweis). Die Leistungen werden wie folgt benotet:
- hervorragend [ECTS-Grade A] bei einer Punktzahl von 12,00 – 18,00
 - sehr gut [ECTS-Grade B] bei einer Punktzahl von 9,00 – 11,99
 - gut [ECTS-Grade C] bei einer Punktzahl von 7,00 – 8,99
 - befriedigend [ECTS-Grade D] bei einer Punktzahl von 5,00 – 6,99
 - ausreichend [ECTS-Grade E] bei einer Punktzahl von 4,00 – 4,99
 - nicht bestanden [ECTS-Grade FX / F] bei einer Punktzahl bis 3,99.
- (7) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (8) Die Leistungsnachweise und die bewertete Masterarbeit sind dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 4 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird und die weiteren Prüfungsleistungen im Umfang von 45 Credit Points (§ 3 Absatz 3, Absatz 4) erbracht sind.
- (2) Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs erworben wurden, können vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag für den Weiterbildungsstudiengang anerkannt werden, wenn sie mit den Anforderungen des Weiterbildungsstudiengangs inhaltlich vergleichbar und in einem anderen universitären Master- oder Postgraduiertenstudiengang oder Weiterbildungsstudium erworben worden sind, ohne dort bereits zum Erwerb eines Studienabschlusses benötigt worden zu sein.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag des oder der Studierenden von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegt und ausgegeben. Es ist gegenständlich auf den Bereich des Weiterbildungsstudiengangs beschränkt. Die Arbeit darf weder identisch noch teildentisch sein mit einer Seminararbeit oder geplanten oder abgeschlossenen Dissertation des oder der Studierenden.
- (2) Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin in einer Fremdsprache abgefasst werden. In diesem Fall muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigelegt werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der oder des Studierenden jederzeit nach Aufnahme des Weiterbildungsstudiengangs ausgegeben, spätestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe besteht eine Bearbeitungszeit von drei Monaten. Im Falle der unentschuldigten Fristüberschreitung wird die Masterarbeit nicht zur Korrektur angenommen; die Masterarbeit gilt als nicht bestanden. Im Falle der Erkrankung, die auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden muss, bei Erziehungsurlaub, wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes oder in ähnlich gelagerten Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um bis zu einem Monat verlängern.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat schriftlich zu erklären,
 - dass sie bzw. er die eingereichte Masterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt hat,
 - dass die eingereichte Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist,
 - dass die eingereichte Masterarbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist.
- (5) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/-innen bewertet, von denen einer oder eine der Betreuer oder die Betreuerin ist. Die Gutachter/-innen werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt; mindestens ein/e Gutachter/-in muss habilitiertes Mitglied der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotungen der Gutachter/-innen. Bewertet einer oder eine Gutachter/-in die Arbeit mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und

Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. In diesem Fall wird die Endnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

- (6) Bei der Bewertung der Masterarbeit mit der Endnote „nicht bestanden“ ist das Verfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 6 Bewertung der Leistungen

Die Masterarbeit sowie die übrigen Prüfungsleistungen werden entsprechend § 3 Abs. 6 bewertet.

§ 7 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des Weiterbildungsstudiengangs setzt sich als gewichtete Durchschnittsnote zusammen zu 20 % aus der Masterarbeit und zu weiteren je 20 % aus den vier Modulen. In den Modulen 1 bis 3 errechnet sich die Note aus den Ergebnissen der Prüfungen im Pflichtbereich und im Wahlbereich nach folgender Formel:

$$\text{Note / Pflichtbereich} \times \frac{\text{SWS / Pflichtbereich}}{6} + \frac{\text{Note / Wahlbereich.1} + \text{Note / Wahlbereich.2}}{2} \times \frac{6 - \text{SWS / Pflichtbereich}}{6} = \text{Note / Modul}$$

Die Note im Modul 4 wird aus dem arithmetischen Mittel der zwei erbrachten Prüfungsleistungen gebildet.

Wurden in einem Modul mehr Prüfungen erfolgreich absolviert, als erforderlich sind, so wird die Note aus den besten Prüfungen gebildet.

- (2) Die Gesamtnote lautet:

- hervorragend [ECTS-Grade A] bei einer Punktzahl von 12,00 – 18,00
- sehr gut [ECTS-Grade B] bei einer Punktzahl von 9,00 – 11,99
- gut [ECTS-Grade C] bei einer Punktzahl von 7,00 – 8,99
- befriedigend [ECTS-Grade D] bei einer Punktzahl von 5,00 – 6,99
- ausreichend [ECTS-Grade E] bei einer Punktzahl von 4,00 – 4,99
- nicht bestanden [ECTS-Grade FX / F] bei einer Punktzahl bis 3,99

- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

§ 8 Prüfungsverfahren

- (1) Für die Folgen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gelten die Regelungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Innerhalb eines Monats nach Abschluss jedes Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen, die entsprechenden Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 9 Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiengangs verleiht die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Laws (Informationsrecht)“ (LL.M. Informationsrecht). Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.
- (2) Die Urkunde enthält die Gesamtnote und weist die Teilleistungen aus, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt.
- (3) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Mastergrad zu führen.
- (4) Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs zusätzlich zur Masterurkunde ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das auf der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz beruht. Außerdem erhalten die Absolventen/innen ein Transcript of Records, in dem die Modulbezeichnungen, Prüfungen, Noten und Credit Points ausgewiesen werden.

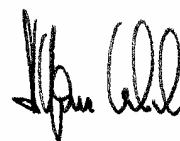
§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 07.12.2004

Düsseldorf, den 25.02.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht
mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M. Informationsrecht)
der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.02.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 65 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.3.2000 (GV NRW, S. 190), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GV NRW, S. 772) hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Zulassungsentscheidung
- § 5 Nachträgliche Zulassung
- § 6 Wiederholung
- § 7 Täuschung
- § 8 Einschreibung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht ist ein erfolgreiches juristisches Staatsexamen mindestens mit der Endnote „befriedigend“ in der 1. Juristischen Staatsprüfung sowie ein wenigstens mit der Endnote „voll befriedigend“ bewerteter Seminarschein. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Weiterhin wird eine fachlich einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss des juristischen Staatsexamens im Umfang von mindestens drei Monaten vorausgesetzt.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen mit 1. Juristischer Staatsprüfung, bei denen die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, können gleichwohl zugelassen werden,
 - wenn ihnen der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ oder ein gleichwertiger akademischer Grad verliehen worden ist,
 - wenn sie die 2. Juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ absolviert haben, oder
 - wenn sie aufgrund besonderer beruflicher Erfahrungen einen Interessenschwerpunkt auf dem Gebiet des Informationsrechts nachweisen können.
- (3) Es werden nur 25 Bewerber/innen zugelassen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, führt der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 2 Prüfungsordnung) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein besonderes Auswahlverfahren durch.

§ 2 Bewerbung

- (1) Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. August des jeweiligen Jahres bei der Juristischen Fakultät, Zentrum für Informationsrecht, eingegangen sind.
- (2) Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Die Bewerbung muss Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen enthalten. Sie soll zudem Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien enthalten.
- (3) Wenn auf der Homepage des Zentrums für Informationsrecht der Juristischen Fakultät die Möglichkeit einer Online-Bewerbung eröffnet ist, genügt statt der schriftlichen Bewerbung nach Absatz 2 auch diese. In diesem Fall sind die in Absatz 2 genannten Nachweise auf Verlangen nachzureichen.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 2 Prüfungsordnung).
- (2) 12 Studienplätze werden an die Bewerber/innen mit den besten Ergebnissen im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen vergeben. Dabei werden Erstes und Zweites Staatsexamen als gleichwertig angesehen. Hat ein/e Bewerber/in beide Staatsexamina abgelegt, wird das Examen mit dem besten Ergebnis berücksichtigt. Über die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (3) 13 Studienplätze werden an Bewerber/innen mit besonderer fachspezifischer Eignung für den Studiengang vergeben. Als besondere fachspezifische Eignung sind dabei insbesondere (in dieser Reihenfolge) zu berücksichtigen:
 - informationsrechtlich ausgerichtete Tätigkeiten in Unternehmen, die auf den Märkten der Telekommunikation, des E-Commerce oder der Onlineinhalte operieren, oder in vergleichbar ausgerichteten Behörden, insbesondere als (Syndikus-)Anwalt oder Anwältin, Abteilungsleiter/in oder in leitender Position,
 - Nebentätigkeit mit informationsrechtlichen Bezügen oder entsprechende Stagen während des Referendariats,
 - erfolgreiche Teilnahme an informationsrechtlichen Seminaren im Rahmen des juristischen Studiums oder einem entsprechenden Studienschwerpunkt.

Bei gleicher fachspezifischer Eignung entscheidet das beste Staatsexamen.

- (4) Über die Qualifikation der Bewerber/innen werden zwei „Rankinglisten“ erstellt; eine nach den Kriterien des Absatz 2, die andere nach denen des Absatz 3. Bewerber/innen, die bereits aufgrund ihres Examensergebnisses zugelassen werden, werden bei der Beurteilung gemäß Absatz 3 nicht mehr berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern/innen vom Studien- und Prüfungsausschuss (§ 2 Prüfungsordnung) schriftlich mitgeteilt. Zugelassene Bewerber /innen müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nach Erhalt der Entscheidung verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz

annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Abgelehnte Bewerber/innen sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß § 5 hinzuweisen.

§ 5 Nachträgliche Zulassung

Nimmt ein Bewerber oder eine Bewerberin den ihm/ihr angebotenen Studienplatz nicht an, ist der freiwerdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu zu besetzen. Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerbern/innen erfolgt nach den Kriterien des § 3 Absatz 2 bzw. § 3 Absatz 3. Welche der genannten Vorschriften anzuwenden ist, bemisst sich danach, nach welchen Kriterien der/die vorherige Bewerber/in ausgewählt wurde.

§ 6 Wiederholung

Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung der Bewerbung mehrfach möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung gemäß § 2 erforderlich.

§ 7 Täuschung

Die Zulassung zum Studiengang kann vom Studien- und Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der oder die Studierende die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang zu Unrecht erworben hat.

§ 8 Einschreibung

Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Einschreibung setzt die Zahlung der festgesetzten Gebühr voraus.


§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 07.12.2004

Düsseldorf, den 25.02.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

Ordnung zur Fortgeltung der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.03.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Oktober 1998 gilt nach Aufhebung von § 98 (Habilitationsordnung) des Hochschulgesetzes auf Grundlage von § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes fort.

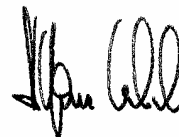
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 25.01.2005.

Düsseldorf, den 03.03.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.MA (Soz.)